Beilage A der VHS
vom 4. Juni 25
RU6-E-2818/004-2024

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Verkehrsrecht

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
WA1-ÖWG-47078/442-2025	-	RU6-E-2818/004-2024	Sabine Frommhund	13579	18. März 2025

Betrifft
ÖBB-Infrastruktur AG, "Erlauftalbahn - Attraktivierung und Elektrifizierung", KG Wieselburg
- Stellungnahme der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12. März 2025, RU6-E-2818/004-2024 teilen wir in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) mit, dass für das Vorhaben, soweit dabei auch Öffentliches Wassergut beansprucht wird, bisher nicht um die erforderliche Grundbenützungsbewilligung angesucht worden ist.

Mangels Vorliegens des vom Bund geforderten Sondernutzungsvertrages wird der vorgesehenen Inanspruchnahme der betroffenen bundeseigenen Liegenschaften und somit der Erteilung der beantragten Bewilligung **vorerst nicht zugestimmt**.

Der Konsenswerber möge daher aufgefordert werden, **umgehend** bei der

Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes
p.A. Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
Landhausplatz 1

3109 Sankt Pölten

unter Vorlage von folgenden Unterlagen um die Genehmigung zur Grundbenützung anzusuchen:

1. Katasterplan (2-fach)

Der Plan hat zu enthalten:

a) Darstellung der genauen Lage der auf Öffentlichem Wassergut geplanten Maßnahmen und Anlagen
b) die Grundstücksnummer der berührten Gerinneparzelle
c) die Fließrichtung des Gewässers
d) den Maßstab des Lageplanes
e) die Katastralgemeinde

2. Technische Beschreibung (2-fach)

Kurze Beschreibung der auf Öffentlichem Wassergut geplanten Maßnahmen und Anlagen

Wir werden Sie zum gegebenen Zeitpunkt vom erfolgten Vertragsabschluss informieren bzw. Ihnen sodann eine Erklärung übermitteln, wonach der Erteilung der beantragten Bewilligung zugestimmt wird.

Hinweis:
Sollte bei der Verhandlung festgestellt werden, dass projektsgemäß keine Benützung von Öffentlichem Wassergut vorgesehen ist, möge diese Stellungnahme als gegenstandslos betrachtet werden. Wir bitten Sie in diesem Fall einen kurzen Hinweis in den Verteiler des Bescheides aufzunehmen (zB. - mit dem Hinweis, dass Öffentliches Wassergut nicht berührt wird).

Mit freundlichem Gruß

Für die Landeshauptfrau

F r o m m h u n d

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Schadinger Eduard (RU6)

Von: Zach Johann <Johann.Zach@netz-noe.at>
Gesendet: Mittwoch, 19. März 2025 07:16
An: #RU6
Cc: Kraushofer Jürgen; Hellerschmied Walter; Haugensteiner Martin
Betreff: [EXTERN] RU6-E-2818/004-2024 vom 11.3.2025; Vorhaben Erlauftalbahn Attraktivierung und Elektrifizierung

Sehr geehrte Damen und Herrn,

durch das geplante, im Betreff angeführte, Bauvorhaben sind Anlagen der Netz Niederösterreich GmbH betroffen.

Dies sind die bestehenden 110-kV-Leitungen Bergen - Erlauf im Spannfeld Mast 29 – Mast 30 , Amstetten - Erlauf im Spannfeld Mast 75 – Mast 76 und Mast 109 – Mast 110 und Gresten – Pottenbrunn im Spannfeld Mast 36 – Mast 37.

Das Bauvorhaben soll teilweise innerhalb des Schutzbereichs (gemäß lt. OVE EN 50341 TEIL 1 aus 2020 und TEIL 2-1 aus 2023) realisiert werden.

Auf die Ausführungsrichtlinen der OVE EN 50341 TEIL 1 aus 2020 und TEIL 2-1 aus 2023 wird verwiesen.

Bei Arbeiten mit Großgeräten im Bereich der Freileitung ist die „Arbeitsanweisung 59 der Netz NÖ, Großgeräte in der Nähe von Freileitungen" sowie die ÖVE/OENORM EN 50110, Betrieb von elektrischen Anlagen, einzuhalten.

Für eine ausführliche, die 110-kV-Leitungen betreffende, Stellungnahme bezüglich Abstände und weitern Auflagen seitens Netz Niederösterreich GmbH, wird um die Zusendung der betreffenden Abstandsnachweise und Pläne vor Ablauf der Einsichtnahmefrist erbeten.

Der Empfänger dieses Schreiben ist verpflichtet, dieses Dokument an den zuständigen Bauherren weiterzuleiten.

Wir bitten Sie den Erhalt dieses Emails zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Netz Niederösterreich GmbH
Netz-Engineering Elektrizität
Ing. Johann Zach
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Tel.: +43 2236 201-124 06
Fax: +43 2236 201-824 06
Mobil: +43 676 810 32 406
Johann.zach@netz-noe.at

Angaben nach § 14 UGB
Netz Niederösterreich GmbH, Sitz der Gesellschaft: Maria Enzersdorf, Registriert: Landesgericht Wr. Neustadt, FN 268133 p, Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, UID ATU62011619

EVN Gruppe. Energie vernünftig nutzen: Bevor Sie dieses E-Mail drucken, denken Sie bitte an die

Umwelt

Arbeiten mit Großgeräten in der Nähe von Freileitungen

Aufbewahrung im Führerhaus

Zielsetzung:

Vermeidung von Berührungen – Stromüberschlag
(z. B. LKW – Ladefläche hochgestellt, Betonpumpe, Baggerschaufel)

Notrufnummern bei Unfall:

Feuerwehr:	**122**	**Polizei:**	**133**
Euronotruf:	**112**	**Rettung:**	**144**

Notrufnummer für Stromabschaltungen:

Netz NÖ-Systemoperator

+43 2236 / 201 - 23000

bei außergewöhnlichen Ereignissen
(z. B. Stromunfall, Beschädigung von Anlagenteilen, Beinahe Unfall)

Standort der Arbeitsstelle / Baustelle:

- **Anlagen- / Leitungsbezeichnung:**

  .....

- **Stützpunktbezeichnung:**

  .....

- **Ortsbezeichnung:**

  .....

Durch ihre Unterschrift erklären die Teilnehmer, dass sie die Unterweisung verstanden und akzeptiert haben und dass die Netz NÖ Arbeitsanweisung Nr. 59 – „Großgeräte in der Nähe von Freileitungen" zur Verfügung gestellt wurde.

Aufsichtsperson	**Stellvertretende Aufsichtsperson**
"Unterwiesene Führungsperson über Elektrogefährdungen" (Arbeitsverantwortlicher Partieführer (ArbV-PF): z. B. Polier, VA)	"Unterwiesene Führungsperson über Elektrogefährdungen" (stv. Arbeitsverantwortlicher Partieführer (ArbV-PF): z. B. Polier, VA)
Firma:	Firma: .....
Name:	Name: .....
.....	.....
Datum:	Datum: .....
Unterschrift:	Unterschrift: .....

Netz NÖ-Ansprechperson:

Name: ....

© Netz NÖ und Franz Weiss Unternehmensberatung (Alle Rechte vorbehalten)

Mögliche Gefährdungen:

- Von Freileitungen immer Abstand halten!
- Bei Annäherung an bespannte Anlagenteile kann es zu einem Stromüberschlag mit tödlichen Folgen kommen.

Mindestabstände zu Freileitungen

Mindestabstände laut ÖVE / ÖNORM EN 50110 Pkt. 6.4.4:

Hochspannung	laut. ÖVE / ÖNORM EN 50110 Tabelle 102	Zusätzlich +	Einzuhaltender Mindestabstand
bis 110 kV	2m	1m	**3m**
220 kV	3m	1m	**4m**
380 kV	4m	1m	**5m**

Über erforderliche zusätzliche Sicherheitsabstände, über die ÖVE / ÖNORM EN 50110 Tabelle 102 hinausgehend, entscheidet die Netz NÖ -Ansprechperson, z. B.

- **bei ausschwingenden Lasten**
- **bei temperaturabhängigem Leiterdurchhang**
- **bei windabhängigem Leiterausschwung**

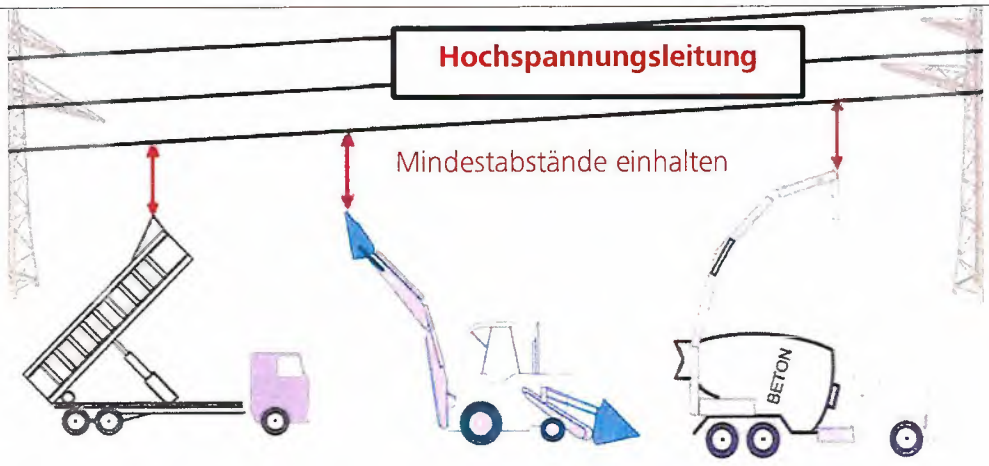

LKW – Kipper **Baggerschaufel** **Betonpumpe**

Verhalten bei Leitungsberührung:

1. Wenn möglich:
   aus dem Gefahrenbereich – Hochspannung herausfahren,
   oder den gehobenen Geräteteil absenken !
2. **Strom abschalten lassen:**
   Telefonieren mit Netz NÖ-Systemoperator Notrufnummer (+43 2236 / 201 - 23000)
3. Möglichst **im Führerstand bleiben** - auch wenn die Reifen brennen !
   Im Notfall beidbeinig vom Fahrzeug springen ! (Schrittspannung)
   Wenn der Fahrer am Boden steht, darf er das Fahrzeug nicht mehr angreifen oder berühren ! Diese Berührung kann tödlich sein.
4. Warnen Sie Außenstehende !
   Vom Fahrzeug und von evtl. herabhängender Leitung sind
   mindestens 20 m Abstand zu halten !

© Netz NÖ und Franz Weiss Unternehmensberatung (Alle Rechte vorbehalten)

Beispiel: temperaturabhängiger Leiterdurchhang !

Je niedriger die Temperatur - umso geringer ist der Leiterdurchhang !

Je höher die Temperatur - umso größer ist der Leiterdurchhang !

Die Änderung des Leiterdurchhanges kann mehrere Meter betragen.

Geringer Leiterdurchhang bei Kälte – z. B. 110 kV-Leitung !

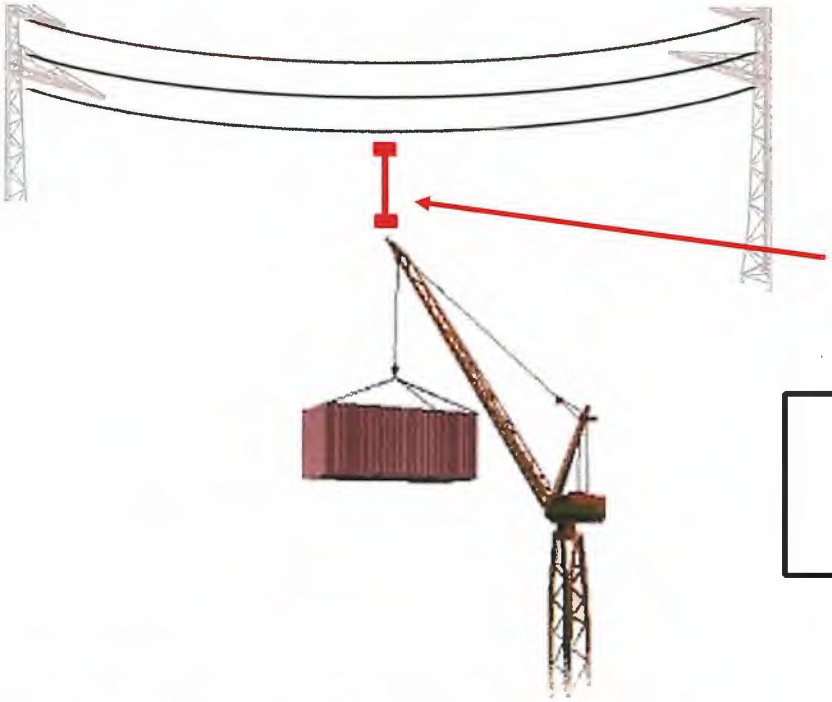

Ausgangslage:

110KV-Leitung
und Baukran

Mindestabstand von
3 m ist einzuhalten !

ACHTUNG!

bei Wärme erhöht sich der Seildurchhang !

Großer Leiterdurchhang bei Wärme !

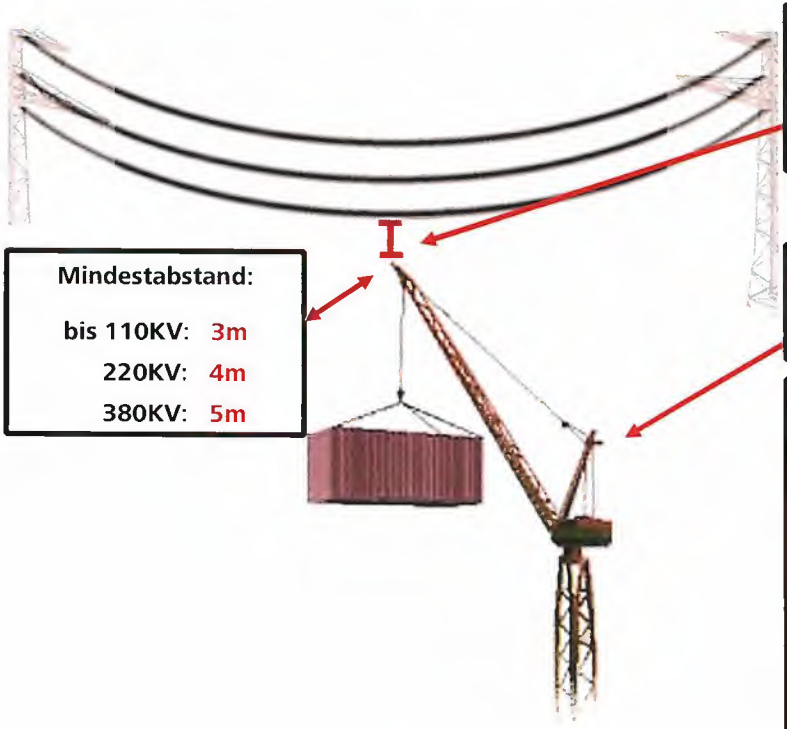

Mindestabstand nicht mehr eingehalten !

LEBENSGEFAHR!

Mindestabstand:

bis 110KV: 3m
220KV: 4m
380KV: 5m

Kran-Schwenkbereich
eingrenzen - bei Kranmontage

ACHTUNG!

Vor Kranmontage *rechtzeitigen* Kontakt mit der Netz NÖ-Ansprechperson aufnehmen !

Die Netz NÖ – Ansprechperson legt die maximale Kranhöhe fest !

© Netz NÖ und Franz Weiss Unternehmensberatung (Alle Rechte vorbehalten)

Beispiel: windabhängiger Leiterseilausschwung !

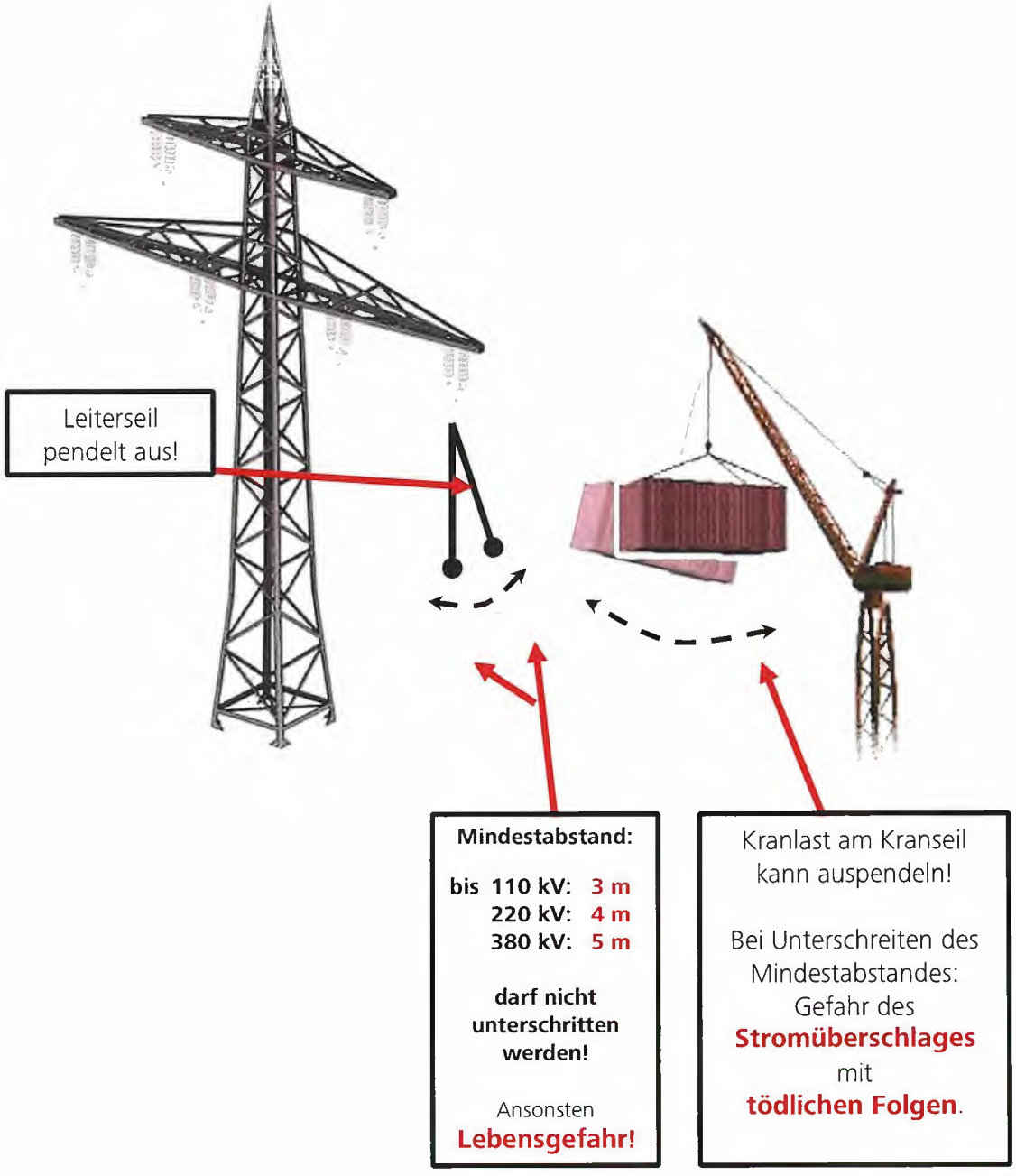

© Netz NÖ und Franz Weiss Unternehmensberatung (Alle Rechte vorbehalten)

Abstandswarnstangen-Montage als Höhenbegrenzung:

Zielsetzung:
Im Bereich von Freileitungen kann eine sichtbare Höhenbegrenzung mittels Abstandswarnstangen durch Netz NÖ angebracht werden. Dadurch soll eine unzulässige Annäherung an bespannte Leiterseile oder Verschienungen vermieden werden.

- Die Vorgabe für den Aufbau und Abbau der Abstandswarnstangen erfolgt durch die Netz NÖ-Ansprechperson.
- Die Montage muss vor Beginn der Bauarbeiten durch Netz NÖ erfolgt sein.
  Die Demontage durch Netz NÖ erfolgt nach Ende der Bauarbeiten.
- Die Annäherung darf nur bis zu diesen Abstandswarnstangen erfolgen, darüber hinaus ist sie verboten.
- Die Abstandswarnstangen dürfen nicht berührt werden.

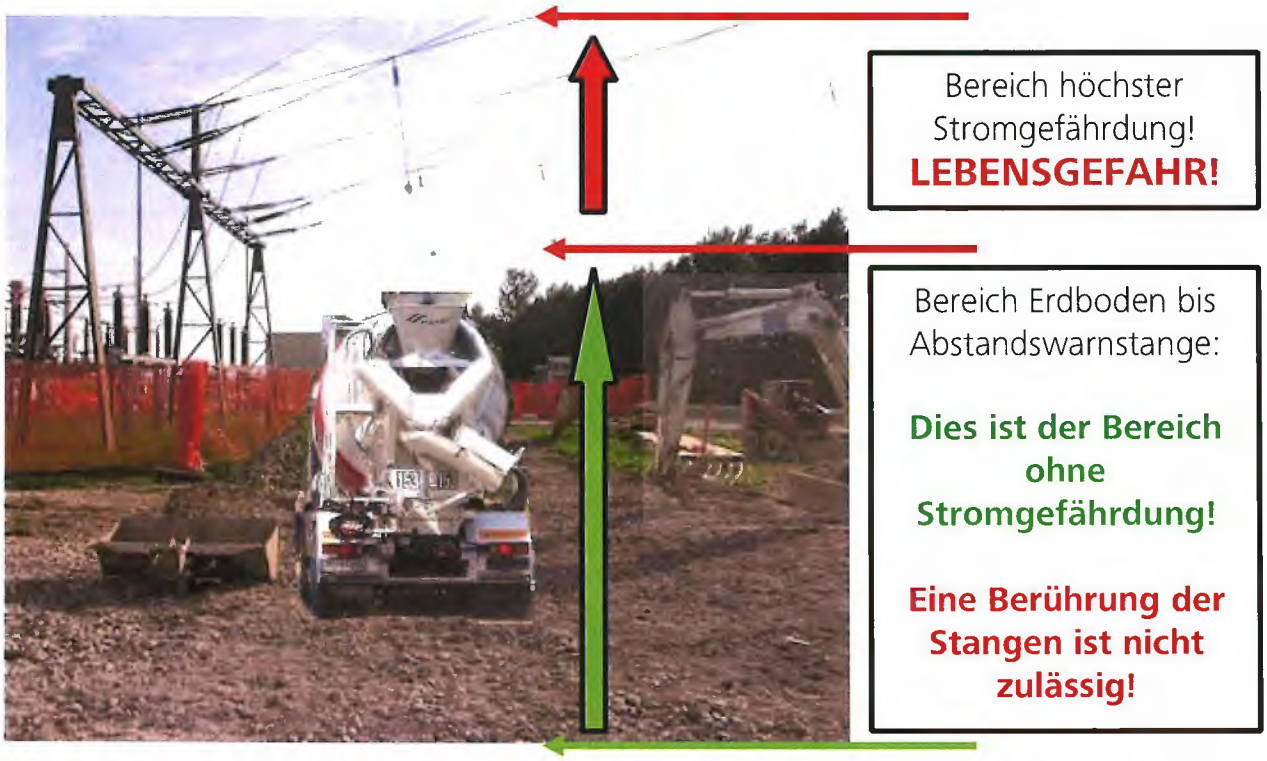

© Netz NÖ und Franz Weiss Unternehmensberatung (Alle Rechte vorbehalten)

Autokraneinsatz

Sicherheitsabstand **allseitig** einhalten!

LEBENSGEFAHR !

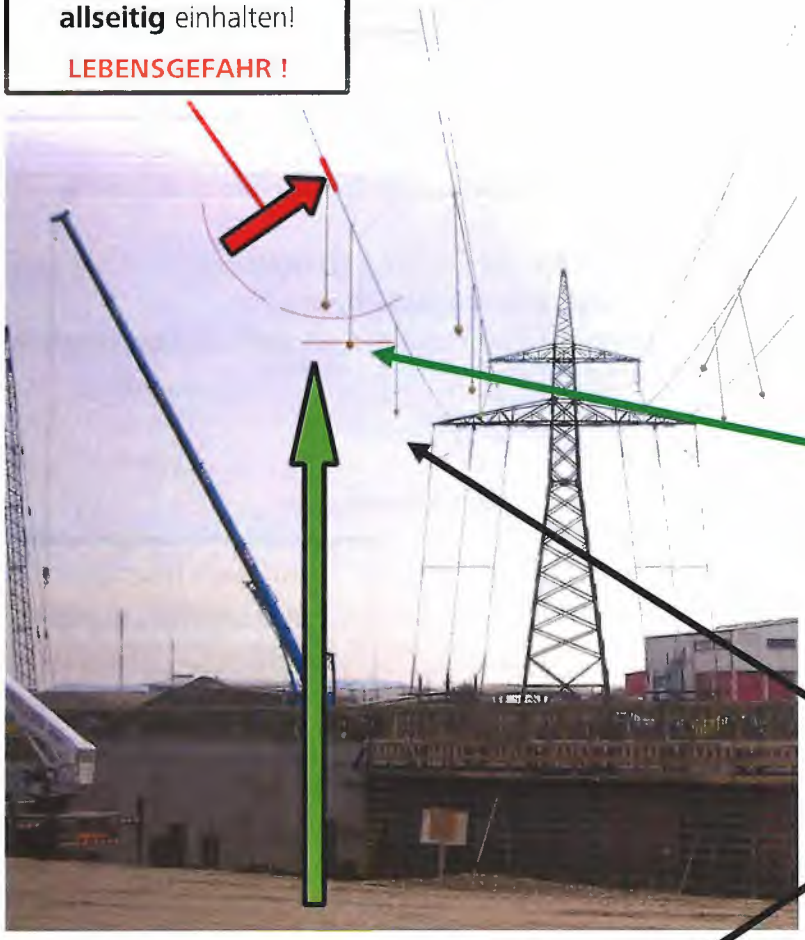

Bei möglicher Annäherung an die Hochspannung (Leiterseile) **Einweiser einsetzen!**

(BauV §14(3) organisatorische Maßnahme)

Annäherung nur bis hier erlaubt!

Eine Berührung der Stangen ist nicht zulässig!

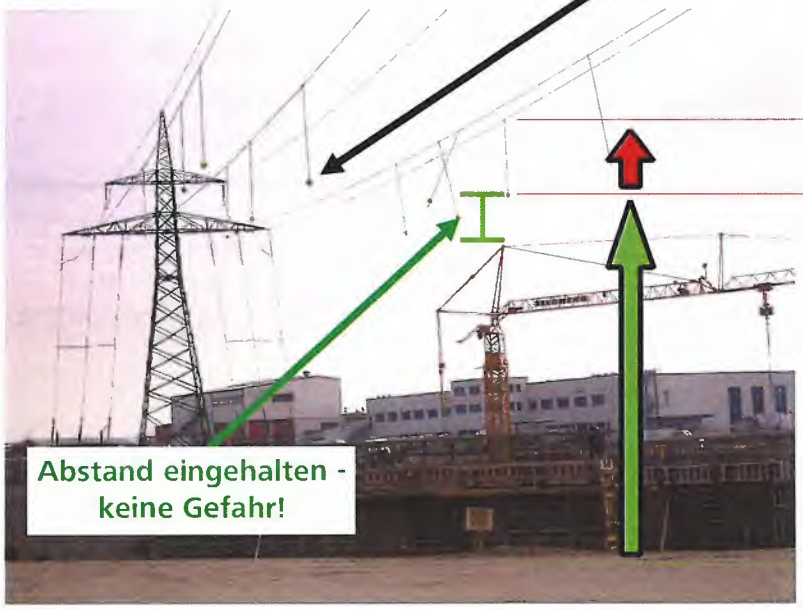

Bereich höchster Stromgefährdung! **LEBENSGEFAHR!**

Bereich Erdboden bis Abstandswarnstange:

Dies ist der Bereich ohne Stromgefährdung!

© Netz NÖ und Franz Weiss Unternehmensberatung (Alle Rechte vorbehalten)

Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität

Bei Hochspannung ist nicht nur die Berührung unter Spannung stehender Teile, sondern auch die Annäherung gefährlich. System Operator verständigen und Abschaltung veranlassen!

Notrufnummer für Stromabschaltungen: +43 2236 / 201 – 23000

Gefahr für den Retter !

Bergung des Verunfallten nach Sicherstellung der Spannungsfreiheit und Freigabe durch Netz NÖ.

20 m Abstand einhalten !

☞ vom liegenden Leiterseil
☞ vom Fahrzeug welches die Leitung berührt
(laut ÖVE / ÖNORM E 8350 Pkt. 5.3.6)

Verhalten für Personen im Gefahrenbereich (innerhalb 20 m)

☞ beidbeinig durch Springen den Gefahrenbereich verlassen
☞ mit Händen nicht hinuntergreifen

Achtung Schrittspannung! - Lebensgefahr bei Annäherung!

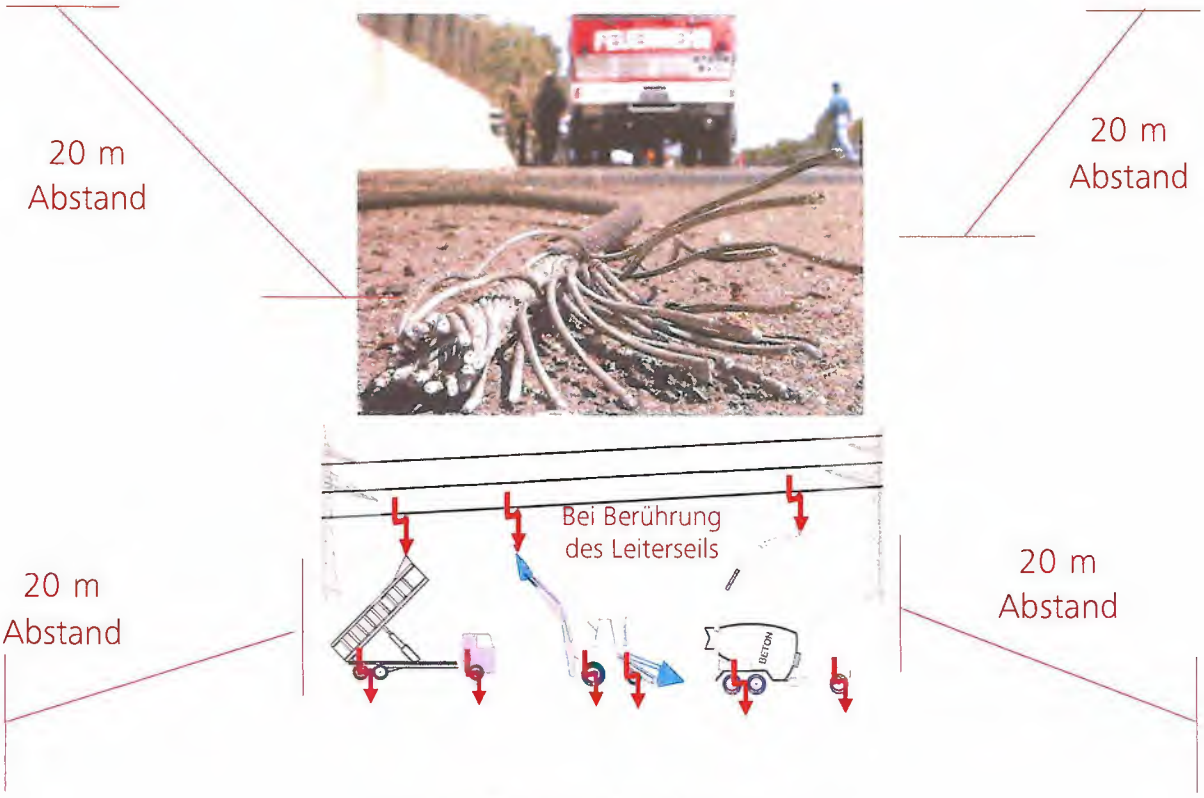

20 m Abstand einhalten !

© Netz NÖ und Franz Weiss Unternehmensberatung (Alle Rechte vorbehalten)

Unterschriften der unterwiesenen Personen

Arbeiten mit Großgeräten in der Nähe von Freileitungen

Durch ihre Unterschrift erklären die Teilnehmer, dass sie diese Unterweisung verstanden und akzeptiert haben und dass die Netz NÖ Arbeitsanweisung Nr. 59 – „Arbeiten mit Großgeräten in der Nähe von Freileitungen" zur Aufbewahrung im Führerstand übergeben wurde.

Firma	Name und Vorname	Datum	Unterschrift

© Netz NÖ und Franz Weiss Unternehmensberatung (Alle Rechte vorbehalten)

Schadinger Eduard (RU6)

Von: Hallegger, Andreas <Andreas.Hallegger@omv.com>
Gesendet: Donnerstag, 24. April 2025 09:54
An: #RU6
Cc: Jagereder Stefan (INFRA.PNA); PLW Trassenauskunft
Betreff: [EXTERN] OMV-Stellungnahme - RU6-E-2818/004-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Produktenleitung West der OMV Downstream GmbH ist von dem Projekt, im Bereich des Bahnhofs Petzenkirchen (Bahn-Kilometer 8,800), betroffen!

Damit die Sicherheit unserer Pipeline gewährleistet bleibt, möchten wir Sie bitten, unsere Stellungnahme in den Bescheid / Verhandlungsniederschrift aufzunehmen:

„Für alle Baumaßnahmen im Bereich des PLW-Servitutsstreifens (3,0 m rechts und 6,0 m links der Pipelineachse in Flussrichtung) ist vor Baubeginn durch den Bauwerber eine „Zustimmungserklärung und Arbeitsübereinkommen" mit der OMV Downstream GmbH abzuschließen. Bis dahin gilt im Servitutsstreifen der Produktenleitung West ein generelles Bauverbot. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ggst. Zustimmung allfällig erforderliche Behördengenehmigungen nicht ersetzt (wie z.B. die Genehmigung gemäß § 30 Rohrleitungsgesetz (BGBl. 411/75 i.d.g.F.) und den Projektwerber von der Einholung allfällig erforderlicher behördlicher Bewilligungen nicht entbindet."

Bitten um Kenntnisnahme und Bestätigung unseres E-Mails bzw. um Übermittlung des Bescheids / der Verhandlungsniederschrift!

Kind regards / Beste Grüsse

Andreas Hallegger
Route Management (Trasse)
Adria-Wien Pipeline & Produktenleitung West

Tel.: +43 (0) 1 / 40440 - 11639
Mobil: +43 (0) 664 / 8191150
Andreas.Hallegger@omv.com
www.omv.com

OMV Forward for Good

OMV Downstream GmbH
St. Ruprechter Straße 113
9020 Klagenfurt am Wörthersee

OMV Aktiengesellschaft, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 93363z; Gesellschaftssitz: Wien; UID ATU14189108; Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien, Österreich. Diese Nachricht ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, verständigen Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht und alle Anhänge. Danke. Soweit gesetzlich zulässig, schließt OMV jede Haftung für Schäden aus Übertragungsfehlern, Viren, fremden Einflüssen, Verzögerungen und dergleichen aus.

OMV Aktiengesellschaft, registered with Commercial Court of Vienna, FN 93363z; Registered Office: Vienna; UID ATU14189108; Trabrennstrasse 6-8, 1020 Vienna, Austria. This message is confidential and intended solely for the addressee. If you received this message in error, please immediately inform the sender and delete the message and any attachments. Thank you. To the extent permitted by law, OMV shall in no way be liable for any damages, whatever their nature, arising out of transmission failures, viruses, external influences, delays and the like.

Brigitte Künstle-Schönhofer
Schauboden 57
3251 Purgstall a.d.Erl.
Tel. 0650 366 88 43
Email brigitte.kuenstle@outlook.com

An
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
post.ru6@noel.gv.at

25.April 2025

Betr: RU6-E-2818/004-2024, Vorhaben **Erlauftalbahn - -Attraktivierung und Elektrifizierung, Einwendungen zum Ansuchen um eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, wasserrechtliche Bewilligung und Rodungsbewilligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gegenständlichen Vorhaben werden meinerseits die folgenden Einwendungen eingebracht:

1.) Gravierende Verschlechterung der Erreichbarkeit des Naherholungsgebiets Erlaufschlucht sowie des Ortsteils Föhrenhain

Der derzeit bestehende Bahnübergang beim Bikebase im Ortsgebiet Schauboden ist nicht nur die Ausfahrtsstraße auf die Bundesstraße 25, sondern ermöglicht mir auch zu Fuß zu den gegenüberliegenden Siedlungsnachbarn im „Ortsteil Föhrenhain“ zu gehen sowie das Naherholungsgebiet, den Purgstaller Prater (zB Romantikbücke), auf direktem Weg über die “Schager-Wiese” zu erreichen.

Den Einreichunterlagen gemäß verstehe ich es so, dass im Zuge des Projektes keinerlei alternativen Fußwege oder Radwege vorgesehen sind, welche eine verhältnismäßige bzw. zumutbare Alternative zu den beiden bestehenden Kreuzungsmöglichkeiten der Strecke darstellen. Dies Begründe ich derart, als dass die vorgesehene nördliche Ersatzwegeverbindung einen Umweg von cirka 800 bis 900 m pro Richtung darstellt.

Es wird daher Einwand erhoben:

- gegen die Auflassung der Eisenbahnkreuzungen im Bereich Haltestelle Schauboden
- wegen Fehlen einer zumutbaren bzw. verhältnismäßigen Ersatzwegeverbindung für Fußgänger vom Ortsteil Schauboden (insbesondere Siedlung Schauboden 54-90) in den Nachbarortsteil Föhrenhain bzw. zum Naherholungsgebiet Praterschlucht zur sicheren Querung der Bahnstrecke

2.) Verschlechterung Erreichbarkeit Spielplatz "Schottergrube"
Durch die faktische Zerschneidung der beiden Ortsteile ist auch der Spielplatz für die Anrainer des Ortsteils Föhrenhain nur mehr schwer sicher erreichbar.

Deshalb soll im Vorhaben eine Lösung berücksichtigt werden, welche die Erreichbarkeit des Spielplatzes für beide Ortsteile (zu Fuß und ggfs auch per Rad) ermöglicht.

3.) Verschlechterung sichere Erreichbarkeit Bahnhof Schauboden NEU

Der Wegverlauf zum geplanten neuen Bahnhof Schauboden ist für die Kinder, etwaige Schulkinder (zB ggfs. bei Besuch BG/BRG Wieselburg, BORG Scheibbs, POLY Scheibbs, ...) und Lehrlinge und Jugendliche vom Sozialpädagogischen Zentrum nicht zumutbar. Normalerweise benutzen sie den Begleitweg neben der B 25 und queren vor dem ehem. GH Schager (Bike Base) die Bundesstraße über den Bahnübergang und gehen dann auf der anderen Seite zum bestehenden Bahnhof. In Zukunft könnte es sein, dass sie weiter auf dem Bankett direkt neben der B 25 bis zur Höhe des neuen Bahnhofs gehen und dort die B 25 queren. Das Bankett ist aber nicht als Geh- und Radweg ausgewiesen.

Deshalb soll im Projekt eine Lösung berücksichtigt werden, welche die sichere und zumutbare Erreichbarkeit des Bahnhofs Schauboden NEU für die Bahnreisenden insbes. vom Jugendheim Schauboden (natürlich auch Ortsteil Schauboden und Föhrenhain), welche zu Fuß oder per Rad unterwegs sind, sicherstellt.

4.) Weg des Friedens

Auch Berücksichtigung im Projekt sollte finden, dass der Themenweg, „Weg des Friedens" in diesem Abschnitt 2 Mal die Bahn quert.

Bei der öffentlichen Verhandlung bin ich im Ausland und kann deshalb nicht anwesend sein. Ich bitte deshalb um Information, ob es mir rechtlich möglich ist eine Vertretung zu bevollmächtigen.

Ich hoffe sehr, dass meine Einwände auch zum Wohle und zur Sicherheit aller Anrainer (es sind ca. 200 Personen direkt betroffen), Berücksichtigung finden.

Mit freundlichem Gruß

Brigitte Künstle-Schön

(signiert)

SIGNATURINFORMATIONEN

Unterzeichner	Brigitte Maria Künstle-Schönhofer
Datum/Zeit-UTC	2025-04-27T10:12:26+0300
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Mag. Barbara Heigl

Unterer Saffenweg 1/2

3270 Scheibbs

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr

Abteilung Verkehrsrecht

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Eingelangt
29. APR. 2025
RU6
Bearbeiter
Beilagen

Scheibbs, 28.04.2025

Betreff: Einwendung gegen Bescheid vom 5. März 2025

Aktenzeichen RU6-E-2818/004-2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Vorhaben „Erlauftalbahn - Attraktivierung und Elektrifizierung" sieht vor, dass ich 50 m2 meines Grundstücks (Parzelle 1135) für die Erweiterung der Bahntrasse abtrete.

Relativ spät bin ich gestern erst durch Zufall darauf aufmerksam geworden, weil ich im Postwurf eine Einladung zur „Planausstellung Attraktivierung der Erlauftalbahn" am 7.5. und 8.5.2025 vorgefunden habe und ich muss sagen, ich bin mit diesem Vorhaben bzw. dem Hergang dessen Ankündigung und Umsetzung nicht einverstanden. Die angekündigten Maßnahmen sind alles andere als nichtig und greifen erheblich in meine Mitsprache- und Freiheitsrechte ein.

Die Fläche, die erworben werden soll, ist bepflanzt und mittels eines Zaunes eingefriedet. Falls auf diesem Streifen die Masten für die Elektrifizierung der Erlauftalbahn errichtet werden, würden diese mein Grundstück optisch erheblich entwerten und auch mein Grundstück verkleinern. Wieso können die erforderlichen Strommasten nicht auf der anderen Gleisseite errichtet werden? Worin liegt die Begründung, diese auf der Seite der Grundeigentümer zu errichten? Selbst ein Verlust von 50 m² Grundstück würde den finanziellen, aber auch den optischen Wert meines Grundstücks schmälern.

Ich möchte auch die Lärmbelästigung, die durch den Zug verursacht wird, anführen. Die Gleise quietschen jetzt schon auf Grund der Kurve in der Schienenführung sehr laut. Da der Zug in Zukunft schneller und öfter fahren soll, würde sich das laute Quietschen häufen, denn selbst wenn der Zug elektrifiziert fährt, wird das nichts an der Lärmbelästigung ändern.

Zudem werden die baulichen Maßnahmen Lärm verursachen, längere Zeit andauern und dem bisherigen Bestand einen erheblichen Schaden zufügen. Die Wiederherstellung des Gartens wird einen erheblichen Aufwand darstellen – vor allem, falls im Zuge der Bauarbeiten mit Baggern etc. durch den Garten gefahren werden muss und dadurch die Wiese beschädigt wird. Auch die Errichtung eines neuen Zaunes samt Mauer wäre erforderlich. Man müsste Bäume und Sträucher roden und den Komposthaufen kompletT entfernen.

Ich fordere daher die ÖBB auf, mir den Schadensumständen adäquaten Quadratmeter-Preis für das Abtreten des erforderlichen Grundstücks zu nennen und mir nebst einer genauen Beschreibung des Vorhabens auch die genauen Baupläne zukommen zu lassen.

Auf Grund der starken Lärmbelästigung durch das Quietschen bzw. fortbestehenden Hupen des Zuges, das trotz Schrankenanlage weiterbesteht, beantrage ich daher eine Lärmschutzwand entlang der Gleise zu meinem Grundstück.

Schicken Sie mir bitte daher ein komplettes Angebot samt Nennung des Quadratmeterpreises und **garantieren Sie mir die völlige Wiederherstellung des Grundstücks (Einfriedung durch Zaun, Mauer und Neubepflanzung inklusive Errichtung einer Lärmschutzwand). Die neuerliche Bepflanzung wird von Ihnen finanziell als auch physisch organisiert und durchgeführt.**

Ich ersuche zudem um Entschädigung durch die Wertminderung des Grundstücks und um eine schriftliche Stellungnahme, weshalb ich als Grundstückseigentümerin keine persönliche Benachrichtigung seitens der ÖBB erhalten habe, obwohl in Ihrem Schreiben vom 17.12.2024, RE-BEHO-000330-24 unter Punkt VI. Grundeinlöse steht, dass mit den betroffenen Grundeigentümern eine zivilrechtliche Einigung angestrebt werde. Bis dato sehe ich dieses Versprechen nicht eingelöst, weshalb von einer Verschleierung der Tatsachen auszugehen ist.

Somit verbleibe ich mit freundlichen Grüßen und hoffe auf baldige Aufklärung und Benachrichtigung!

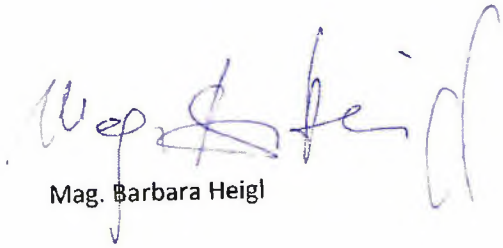

Mag. Barbara Heigl

Mag. Barbara Heigl

Unterer Saffenweg 1/2

3270 Scheibbs

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr

Abteilung Verkehrsrecht

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Scheibbs, 30.04.2025

Betreff: Einwendung gegen Bescheid vom 5. März 2025

Aktenzeichen RU6-E-2818/004-2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Vorhaben „Erlauftalbahn - Attraktivierung und Elektrifizierung" sieht vor, dass ich 50 m2 meines Grundstücks (Parzelle 1135) für die Erweiterung der Bahntrasse abtrete.

Relativ spät bin ich gestern erst durch Zufall darauf aufmerksam geworden, weil ich im Postwurf eine Einladung zur „Planausstellung Attraktivierung der Erlauftalbahn" am 7.5. und 8.5.2025 vorgefunden habe und ich muss sagen, ich bin mit diesem Vorhaben bzw. dem Hergang dessen Ankündigung und Umsetzung nicht einverstanden. Die angekündigten Maßnahmen sind alles andere als nichtig und greifen erheblich in meine Mitsprache- und Freiheitsrechte ein.

Die Fläche, die erworben werden soll, ist bepflanzt und mittels eines Zaunes eingefriedet. Falls auf diesem Streifen die Masten für die Elektrifizierung der Erlauftalbahn errichtet werden, würden diese mein Grundstück optisch erheblich entwerten und auch mein Grundstück verkleinern. Wieso können die erforderlichen Strommasten nicht auf der anderen Gleisseite errichtet werden? Worin liegt die Begründung, diese auf der Seite der Grundeigentümer zu errichten? Selbst ein Verlust von 50 m² Grundstück würde den finanziellen, aber auch den optischen Wert meines Grundstücks schmälern.

Ich möchte auch die Lärmbelästigung, die durch den Zug verursacht wird, anführen. Die Gleise quietschen jetzt schon auf Grund der Kurve in der Schienenführung sehr laut. Da der Zug in Zukunft schneller und öfter fahren soll, würde sich das laute Quietschen häufen, denn selbst wenn der Zug elektrifiziert fährt, wird das nichts an der Lärmbelästigung ändern.

Zudem werden die baulichen Maßnahmen Lärm verursachen, längere Zeit andauern und dem bisherigen Bestand einen erheblichen Schaden zufügen. Die Wiederherstellung des Gartens wird einen erheblichen Aufwand darstellen – vor allem, falls im Zuge der Bauarbeiten mit Baggern etc. durch den Garten gefahren werden muss und dadurch die Wiese beschädigt wird. Auch die Errichtung eines neuen Zaunes samt Mauer wäre erforderlich. Man müsste Bäume und Sträucher roden und den Komposthaufen komplett entfernen.

Ich fordere daher die ÖBB auf, mir den Schadensumständen adäquaten Quadratmeter-Preis für das Abtreten des erforderlichen Grundstücks zu nennen und mir nebst einer genauen Beschreibung des Vorhabens auch die genauen Baupläne zukommen zu lassen.

Auf Grund der starken Lärmbelästigung durch das Quietschen bzw. fortbestehenden Hupen des Zuges, das trotz Schrankenanlage weiterbesteht, beantrage ich daher eine Lärmschutzwand entlang der Gleise zu meinem Grundstück.

Schicken Sie mir bitte daher ein **komplettes Angebot samt Nennung des Quadratmeterpreises und garantieren Sie mir die völlige Wiederherstellung des Grundstücks (Einfriedung durch Zaun, Wiederverlegen der im Erdreich verlegten Drähte eines Rasenroboters, Mauer und Neubepflanzung inklusive Errichtung einer Lärmschutzwand). Die neuerliche Bepflanzung wird von Ihnen finanziell als auch physisch organisiert und durchgeführt.**

Ich will mich bei der Herstellung eines gleichwertigen Bauzustandes schadlos halten und bitte um Nennung einer Ansprechperson des mit dem Auftrag betrauten Bauunternehmens.

Ich ersuche zudem um Entschädigung durch die Wertminderung des Grundstücks und um eine schriftliche Stellungnahme, weshalb ich als Grundstückseigentümerin keine persönliche Benachrichtigung seitens der ÖBB erhalten habe, obwohl in Ihrem Schreiben vom 17.12.2024, RE-BEHO-000330-24 unter Punkt VI. Grundeinlöse steht, dass mit den betroffenen Grundeigentümern eine zivilrechtliche Einigung angestrebt werde. Bis dato sehe ich dieses Versprechen nicht eingelöst, weshalb von einer Verschleierung der Tatsachen auszugehen ist.

Somit verbleibe ich mit freundlichen Grüßen und hoffe auf baldige Aufklärung und Benachrichtigung!

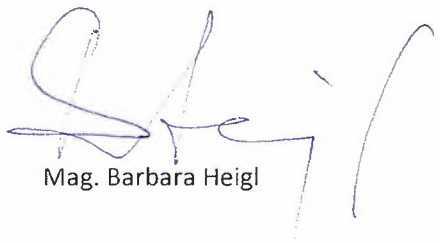

Mag. Barbara Heigl

Jennifer Jaidhauser-Hölzl
Am Steghof 5
3270 Scheibbs

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
29. APR. 2025

RU6
Bearbeiter Beilagen

Scheibbs, am 28.04.2025

Betreff: Einwendung gegen das Bauvorhaben „Erlauftalbahn – Attraktivierung und Elektrifizierung"

RU6-E-2818/004-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich formell Einwendung gegen das o. g. Bauvorhaben der Landesregierung bzw. der zuständigen Landesbehörde.

Begründung:

Betroffenheit als Anwohner:in: Ich bin unmittelbar betroffen durch Lärm und Verkehrszunahme. Es sind keine geeigneten Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Ich fordere Sie auf, das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Einwendungen kritisch zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten oder abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Jennifer Jaidhauser-Hölzl

Schadinger Eduard (RU6)

Von: Gertraud Pieber <gpieber@yahoo.de>
Gesendet: Montag, 28. April 2025 19:40
An: #RU6
Betreff: [EXTERN] Erlauftalbahn-Elektrifizierung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, Gertraud Pieber und Robert Wenighofer, sind Besitzer der Gst.Nr. 1134 + der Gst.Nr. 1143 in der KG-Nr. 22103.
Die ÖBB möchte im Zuge der Elektrifizierung der Erlauftalbahn von uns insgesamt 89 qm übernehmen, die wir entsprechend abgegolten bekommen wollen.
Auf unseren 2 Grundstücken befinden Zäune samt Gartenmauern, ein Komposthaufen und die im Erdreich verlegten Drähte eines Rasenroboters.
Wir ersuchen, nach den erfolgten ÖBB-Baumaßnahmen, o.a. Aufzählung unseres Eigentums wiederherzustellen bzw. abzugelten. Wir wollen uns bei der Herstellung eines gleichwertigen Bauzustandes schadlos halten und bitten um Nennung einer Ansprechperson des mit dem Auftrag betrauten Bauunternehmens.

Mit freundlichen Grüßen,
Gertraud Pieber & Robert Wenighofer

Oberer Saffenweg 1/2
3270 Scheibbs

Maria Prinz
Am Steghof 3
3270 Scheibbs

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
30. APR. 2025
RU6
Bearbeiter
Beilagen

Scheibbs, am 28.04.2025

Betreff: Einwendung gegen das Bauvorhaben „Erlauftalbahn – Attraktivierung und Elektrifizierung"

RU6-E-2818/004-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich formell Einwendung gegen das o. g. Bauvorhaben der Landesregierung bzw. der zuständigen Landesbehörde.

Begründung:

Betroffenheit als Anwohner:in: Ich bin unmittelbar betroffen durch Lärm und Verkehrszunahme. Es sind keine geeigneten Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Ich fordere Sie auf, das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Einwendungen kritisch zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten oder abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Prinz

Prinz Maria

Michael Schinnerer
Saffen 9
3270 Scheibbs
Tel.Nr.: 0650/63 73 604
E-Mail: michael.schinnerer@outlook.com

EINSCHREIBEN
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
30. APR. 2025
RU6
Bearbeiter Beilagen

Scheibbs, am 28. April 2025

Betreff: Einspruch gegen die geplante Errichtung einer Park and Ride-Anlage im Rahmen des Projektes zur Attraktivierung und Elektrifizierung der Erlauftalbahn in Saffen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erhebe ich formell Einspruch gegen die geplante Errichtung einer Park and Ride-Anlage auf meinem Grundstück im Rahmen des Projektes zur Attraktivierung und Elektrifizierung der Erlauftalbahn.

Ich bin Eigentümer der Liegenschaft KG.Nr.:22103, Gst.Nr.:1222, 1224, 1227, EZ 292 welche von der geplanten Maßnahme betroffen ist. Ich widerspreche dieser Maßnahme und lehne eine Inanspruchnahme dieses Grundstückes für die Errichtung der „Park and Ride" Anlage ab.

Begründung:

- Verbauung unserer wertvollsten ebenen Ackerflächen (Futterflächen) direkt vor dem Betrieb
- Verringerung der bereits wenig vorhandenen Ackerflächen für den Anbau notwendiger Futtermittel
- Die Errichtung der Anlage auf dieser Seite des Bahngleises würde die Bewirtschaftung erheblich erschweren
- Die zusätzliche Verbauung meiner Flächen führt zur Notwendigkeit meinen Viehbestand zu reduzieren um die ÖPUL-Richtlinien zu erfüllen und stellt somit erhebliche Ertragseinbußen dar (Existenzbedrohung)
- Kürzlich neu errichtete Gemeindestraße auf dieser Ackerfläche nach Kompromisslösung meinerseits (Wegfall einer Eisenbahnkreuzung, diese hätte ansonsten gesichert werden müssen)
- Derzeit bestehende Park and Ride-Anlage kaum genützt, es sind jeden Tag ausreichend Parkflächen vorhanden; zusätzlich besteht ca. 100m Fußweg ein anderer Parkplatz auf meinem Grundstück, welches hierfür ebenfalls verwendet werden könnte (kein zusätzlicher Verbau von Grünflächen notwendig)
- Wohngebiet/Anrainer/Bushaltestelle sind auf der anderen Seite des Gleises

Außerdem wird für dieses Projekt ohnehin auch schon sehr viel andere zusätzliche Fläche auf diversen Grundstücken meines Betriebes benötigt.

Als möglichen Lösungsvorschlag würde ich Folgendes in Erwägung ziehen. Gegenüberliegend des geplanten Grundstückes (auf der Seite der Eisenbahn-Wartehauses) befindet sich das Grundstück KG Nr.:22103, Gst.Nr.:1220, 1223, 1393, EZ 292, das sich für die Errichtung dieser Anlage besser anbieten würde.

Die Vorteile sind:

- Keine zusätzliche Verbauung von Ackerland im Sinne der Nachhaltigkeit (der geplante Acker ist einer der letzten flachen Ackerflächen im Erlauftal und für meinen Betrieb absolut notwendig)
- Deutlich bessere Erreichbarkeit für das Siedlungsgebiet in Saffen
- Keine Straßenüberquerung notwendig auf dem Weg zum Bahnsteig
- Eisenbahnkreuzung bereits gesichert
- Bessere Anbindung und Nutzung der bestehenden Bushaltestellen
- Eventuell leichtere Entwässerung der Parkfläche

Bitte um Verständnis meines Anliegens und um Rückmeldung Ihrerseits. Ich möchte die Einschaltung eines Anwaltes gerne vermeiden, ich wäre für ein Entgegenkommen bzgl. Grundstückstausch sehr dankbar. Ich bedanke mich im Voraus für die Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schinnerer

Rudolf Sollböck
Saffen 52
3270 Scheibbs

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
- 2. MAI 2025
RU6
Bearbeiter
Beilagen 3

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten

Scheibbs, 28.04.2025

ORIGINAL, 1 X
BAHNTAL PLAN.

Einwendung gegen Bescheid vom 5 März 2025 Aktenzeichen RU6-E-2818/004-2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Vorhaben Attraktivierung und Elektrifizierung der Erlauftahlbahn sieht vor 103 m2 zu erwerben.
Davon sind 98 m2 (Grundstücksnummer 1115/1) Bauland aufgeschlossen und
5 m2 (Grundstücksnummer 1093) Wald. bepflanzt (Baum Fichte)

Ich bin mit diesem Vorhaben nicht einverstanden.

Bitte folgende Punkte um Behandlung bzw Rechtfertigung und Aufklärung.

zu Grundstück Bauland (Grundstücksnummer 1115/1)

Die Fläche die erworben werden soll, ist bepflanzt, eingefriedet und ein Gehweg mit Tür.
Zudem soll auf diesem „Streifen" die Masten der Erlauftalbahn kommen, diese sind nicht besonders schön anzusehen und Entwerten mein Grundstück optisch erheblich. Zudem besteht die Möglichkeit die Masten auf der anderen Seite der Bahnstrecke zu errichten, welche dann trozdem für immer Sichtbar sein werden und eine Grundstücksminderung nachsich zieht.
Ein weiterer Punkt ist die Lärmbelästigung die druch den Zug verursacht wird, da es sich um eine Kurve handelt quietschen Gleise jetzt schon und da der Zug in Zukunft schneller und öfter fahren soll noch mehr. Die Baulichen Maßnahmen werden auch Lärm verursachen. Die Wiederherstellung des Gartens wäre ein erheblicher Aufwand und die Errichtung eines neuen Zaunes und Tür auch.
Zudem ist dieser Streifen für mich besonders wertvoll da dieser in Zukunft eine Zufahrt zum Grundstück wäre falls einer meiner Kinder ein Haus bauen täte bzw ich die Bauparzelle verkaufen täte. (Mit Berücksichtigung das dieser „Streifen" eine Zufahrtsstraße zur Bauparzelle wäre (Mein Sohn Armin Sollböck hat diesbezüglich vor einigen Jahren mit Herrn Franz Wagner Schriftverkehr ausgetauscht Franz. Wagner@oebb.at und ihm Skizze zugesendet) Die Öbb willigte ein das eine Schotterstraße entlang der Gleise möglich wäre. Wenn ich diesen „Streifen der ÖBB verkaufen täte wäre der Aufwand eine Zufahrt zum Baugrundstück ein erheblicher Eingriff in meinem Garten, ich müsste Bäume roden und Garten komplett entfernen.

Nun zu Grundstück (Grundstücksnummer 1093) Wald

Dieses Grundstück ist sehr stark abfallend da es sich und Erlaufufer Böschung handelt, meine größte Befürchtung ist ein Abrtuschen des Hanges bei Bauarbeiten, des weiteren entsteht dort auch ein Flurschaden bei jeglichen arbeiten. Auch ein großer Baum steht dort, Fichte 40 cm Durchmesser, dieser wäre auch zu entschädigen.

Bitte auch hier um Komplettes Angebot seitens der ÖBB, Quadratmeter Preis, Zusendung der genauen Baupläne bzw der Vorhaben dort!

Nun zu meinen Vorderungen:

Beantragung einer Lärmschutzwand wenn Gleise neu verlegt werden.

Komplettes Angebot, Quadratmeterpreis und völlige Wiederherstellung des Grundstückes (Einfriedung durch Zaun und Gehweg mit Tür) Anlegen einer neuen Böschung und Bepflanzung.Errichtung eines neuen Zaunes. Inklusive Berücksichtigung das sich die zukünftige Bauparzellenzufahrt verschieben täte und mein Garten zur Gänze enfernt werden muss - Folgeschaden.

Entschädigung Wertminderung Grundstück

Schriftliche Stellungsnahme da ich als Grundstückseigtümer keine Benachrichtigung seitens der ÖBB erhalten habe. Im Antrag der ÖBB steht das eine Zivilrechtliche Einigung angestrebt werden soll, diese wurde nicht erfüllt. (Verschleierung)

Anbei folgende Dokumente:

RU6-E-2818/004-2024
RE-BEHO-000330-24
Skizze geplante Zufahrt zu Bauparzelle
Einwendung gegen Bescheid RU6-E-2818-004-2024
Einwendung gegen Bescheid RU6-E-2818-004-2024 Seite 2

Projektleitung Wien/Niederösterreich 2, 1020 Wien, Praterstern 3

ÖBB INFRA

ÖBB-Infrastruktur AG
GB Projekte Neu-/Ausbau
Projektleitung Wien/Niederösterreich 2

Praterstern 3, 1020 Wien
Tel. +43 664 88425754

E-Mail : heinz.gschnitzer@oebb.at

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Verkehrsrecht
z. H. Herrn MMMag. Schadinger

Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

Abteilung/Niederlassung – Sachbearbeiter - Telefon
PL Wien/NÖ2 – Dipl. Ing. Cervenka - 0664 88425882
Stab Recht – Mag. Winter – 0664 6176004
RE-BEHO-000330-24

Datum
Wien, am 17.12.2024

Antragstellerin:

ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

vertreten durch:
1. Dipl.-Ing. Heinz Gschnitzer
2. Mag. Brigitte Winter

wegen:

Erlauftalbahn – Attraktivierung u. Elektrifizierung;
1. Abschnitt Pöchlarn – Wieselburg (km 93,800 bis km 95,033 der Strecke 130 01 und km 1,119 bis km 11,700 der Strecke 155 01);
2. Abschnitt Wieselburg – Schauboden (km 11,700 bis km 19,000 der Strecke 15501 und km 0,000 bis km 1,000 der Strecke 158 01
3. Abschnitt Schauboden – Scheibbs (km 19,000 bis km 27,214 der Strecke 155 01)

ANTRAG

Antrag: 2-fach
Einreichkonvolut (3-fach)

I.
Allgemeines

Bei der Strecke Pöchlarn – Kienberg – Gaming handelt es sich um eine eingleisige, nicht elektrifizierte Nebenbahn, die in dem an der Strecke 130 01 liegenden Bahnhof Pöchlarn bei km 93,914 beginnt, zunächst in westlicher Richtung parallel zur Westbahn verläuft und schließlich bei km 95,033 der Strecke 130 01 südwärts ins Erlauftal abbiegt. Der „Startkilometer" der Strecke 155 01 liegt somit bei km 1,119, das Projektende liegt im Bahnhof Scheibbs bei km 27,214 der Strecke 155 01. Auf der Strecke 158 01 werden die Eisenbahnkreuzungen bei km 0,336 und km 1,000 in die neu zu errichtenden Sicherungsanlagen eingebunden. Anlässlich des Projekts wird eine Neukilometrierung der Strecke 155 01 vorgenommen, die Kilometrierung der Strecken 130 01 und 158 01 bleibt unverändert.
Die Elektrifizierung der Strecke ist Teil der Klima- und Energiestrategie der Bundesregierung, wonach bis zum Jahr 2030 der Elektrifizierungsgrad der ÖBB-Strecken auf 85 % erhöht werden soll. Weitere Projektziele sind die Verbesserung der Zugänge in den Bahnhöfen und Haltestellen, die Errichtung zeitgemäßer Infrastrukturanlagen, Verkürzung der Fahrzeiten durch Geschwindigkeitserhöhungen, Steigerung des Zugangebotes sowie Verringerung von Emissionen durch Lärm und Luftschadstoffe.

II.
Projektinhalt

Das Projekt gliedert sich in drei Abschnitte (Pöchlarn – Wieselburg; Wieselburg – Schauboden; Schauboden – Scheibbs). Im Wesentlichen sollen dabei folgende Baumaßnahmen umgesetzt werden:

- Errichtung einer durchgängigen Oberleitung sowie von Kabeltrögen, die auch als Randwege dienen sollen
- Trassierungsänderungen zwecks Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Errichtung von Kreuzungsbahnhöfen mit Mittelbahnsteig in Petzenkirchen und Schauboden
- Umgestaltung weiterer Bahnhöfe und Haltestellen
- Errichtung von Technikgebäuden und Masten für den Zugfunk (GSM-R)
- Errichtung elektronischer Stellwerke in Petzenkirchen, Wieselburg, Schauboden, Purgstall und Scheibbs
- Neubau bzw. Erneuerung von Brücken und Durchlässen
- Errichtung einer P&R-Anlage in der Haltestelle Mühling-Plaika
- Auflassung bzw. technische Sicherung von Eisenbahnkreuzungen und nicht-öffentlichen Eisenbahnübergängen
- Errichtung von Ersatzwegeverbindungen

III.
Eisenbahnkreuzungen und nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge

<u>Technische Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge gemäß § 49 EisbG:</u>
Anlässlich der Projektumsetzung sind auch technische Sicherungen oder Adaptierungen technischer Sicherungsanlagen von Eisenbahnkreuzungen vorgesehen.

Sofern für die technisch zu sichernden Eisenbahnkreuzungen noch keine Anordnungen nach § 49 EisbG vorliegen oder aufgrund der Geschwindigkeitserhöhungen eine andere Art der Sicherung vorzusehen ist, werden rechtzeitig noch gesonderte Anträge gemäß § 49 EisbG erfolgen.

Soweit zwar keine Änderung der Art der Sicherung der Eisenbahnkreuzungen ausgelöst, aufgrund von Geschwindigkeitsanhebungen aber eine Verlegung bestehender Schaltstrecken erforderlich wird, sind die Anlagen für die Errichtung bzw. Verlegung der Schaltstrecken in den Einreichunterlagen dargestellt und damit auch Teil des Antrags gemäß § 31 EisbG. Erforderlichenfalls wird eine Anpassung der auf Basis des § 49 EisbG erlassenen Bescheide nach Vorliegen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung erfolgen.

Auflassung schienengleicher Eisenbahnübergänge mit Straßen mit öffentlichem Verkehr:
Anlässlich der Projektumsetzung soll auch die Auflassung einiger schienengleicher Eisenbahnübergänge mit Straßen mit öffentlichem Verkehr erfolgen. Diesbezüglich liegen teilweise bereits rechtskräftige Bescheide nach § 48 EisbG vor. Die mit Auflassung allenfalls verbundenen baulichen Maßnahmen bzw. Anlagen (ggf. Abtragungen und Errichtung von Ersatzwegen) sind Teil des Einreichprojekts.

Nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge:
Auch die Auflassung einiger nicht-öffentlicher Eisenbahnübergänge ist vorgesehen. Soweit noch nicht abgeschlossen, erfolgen dazu noch Abstimmungen mit den betroffenen Berechtigten. Davon unabhängig sind sämtliche mit den geplanten Auflassungen allenfalls verbundenen baulichen Maßnahmen bzw. Anlagen (ggf. Abtragungen und Ersatzwege) Teil des Einreichprojekts.

IV.
Waldflächen

Für die Umsetzung des Projekts ist im Bereich der Haltestelle Mühling-Plaika die dauerhafte Rodung einer Fläche 1.060 m² erforderlich.

V.
Projektvorstellungen

Vertretern der Gemeinden sowie der Bezirkshauptmannschaften Melk und Scheibbs wurde das Projekt bereits vorgestellt. Ebenso sind bereits Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit erfolgt.

VI.
Grundeinlöse

Die zusätzlich benötigten Flächen liegen weitgehend auf Eisenbahngrund, so dass der Bedarf an Grundstücken Dritter gering ist. Mit den betroffenen Grundeigentümern wird eine zivilrechtliche Einigung angestrebt.

VII.
Weitere Genehmigungsverfahren

Für die Umsetzung des Vorhabens sind auch Genehmigungen nach NÖ NSchG, ev. auch nach § 32 WRG iVm § 127 Abs. 1 lit.a WRG sowie nach LFG erforderlich. Diesbezüglich wird mit den zuständigen Behörden NOCH zeitgerecht Kontakt aufgenommen. Ebenso wird die Einholung der erforderlichen Genehmigungen nach NÖ Straßengesetz durch die Straßenerhalter rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten veranlasst.

Im Hinblick darauf, dass weder die Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mehr als 2,5 km erfolgt und die geänderte Trasse maximal rd. 30 m von der bestehenden Trasse abweicht, ist eine Genehmigung nach UVP-G nicht erforderlich.

Nach Projektumsetzung werden Gegenstand weiterer Genehmigungsverfahren die Verfahren nach §§ 34ff EisbG bei der NÖ Landeshauptfrau sowie nach §§ 104ff EisbG beim BMK sein.

VIII.
Genehmigungsantrag

Laut Ansicht der ÖBB-Infastruktur AG erfüllt das Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben und liegt seine Umsetzung im öffentlichen Interesse. Das Projekt ist auch Gegenstand einer Beurteilung durch die Arsenal Race Railway Certification GmbH; das diesbezügliche Gutachten gemäß § 31a EisbG wird ehestmöglich nachgereicht.

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellt daher den

ANTRAG,

die Landeshauptfrau von Niederösterreich möge für das antragsgegenständliche, in den angeschlossenen Einreichunterlagen dargestellte Vorhaben

- die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß §§ 20 und 31ff EisbG,
- die forstrechtliche Bewilligung gemäß §§ 17ff ForstG sowie
- die wasserrechtliche Genehmigung für die dem § 127 Abs. 1. lit.b WRG unterliegenden Maßnahmen, insbesondere nach §§ 38, 40 und 41WRG, erteilen.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/13710 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

RU6-E-2818/004-2024

St. Pölten, am 5. März 2025

ÖBB-Strecken
1. 130 01: Wien Meidling – Linz Hbf, km 93,800 bis km 95,033
2. 155 01: Pöchlarn – Scheibbs, km 1,119 bis km 27,214
3. 158 01: Wieselburg an der Erlauf – Gresten-Gleisgruppe 101, km 0,000 bis km 1,000
Vorhaben "Erlauftalbahn – Attraktivierung und Elektrifizierung", Ansuchen um eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, wasserrechtliche Bewilligung und Rodungsbewilligung

Kundmachung im Großverfahren
I. der verfahrenseinleitenden Anträge sowie
II. der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

EDIKT

1. Gegenstand der Anträge

Mit Eingabe vom 17. Dezember 2024 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG bei der Landeshauptfrau von Niederösterreich die Erteilung

- der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff iVm § 20 EisbG,
- der forstrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 17 ff ForstG und
- der wasserrechtlichen Genehmigung für die dem § 127 Abs. 1 lit. b WRG 1959 unterliegenden Maßnahmen, insbesondere nach §§ 38, 40 und 41 WRG 1959,

für das Vorhaben „Erlauftalbahn – Attraktivierung und Elektrifizierung" entlang der ÖBB-Strecken

1. 130 01: Wien Meidling – Linz Hbf, km 93,800 bis km 95,033,
2. 155 01: Pöchlarn – Scheibbs, km 1,119 bis km 27,214, und
3. 158 01: Wieselburg an der Erlauf – Gresten-Gleisgruppe 101, km 0,000 bis km 1,000.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die ÖBB-Infrastruktur AG beabsichtigt mit dem gegenständlichen Vorhaben im Wesentlichen die Elektrifizierung der Strecke Pöchlarn bis Scheibbs sowie die Attraktivierung von

Verkehrsstationen. Außerdem werden auf der gesamten Strecke ein Bedienweg und ein Kabeltrog errichtet. Weiters werden Brückenobjekte und Durchlässe erneuert bzw. verbessert.

3. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme

Folgende Unterlagen liegen für jedermann **ab Montag, den 17. März 2025, bis einschließlich Freitag, den 2. Mai 2025**, zur Einsicht auf:

- Anträge der ÖBB-Infrastruktur AG vom 17. Dezember 2024
- Bauentwurf samt Gutachten gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 3. Februar 2025, Dokumentnummer 2037-1S-01-V2.0

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist - soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind - bei folgenden Stellen möglich:

- **Eisenbahnbehörde**, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Haus 14, Erdgeschoß, Zimmer 14E26, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Montag bis Freitag, von 8.00 bis 16.00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (02742/9005/13916)
- **Gemeinde Bergland**, Bergland 1, 3254 Bergland
- **Marktgemeinde Erlauf**, Melker Straße 1, 3253 Erlauf
- **Marktgemeinde Petzenkirchen**, Bergmann-Platz 2, 3252 Petzenkirchen
- **Stadtgemeinde Pöchlarn**, Kirchenplatz 1, 3380 Pöchlarn
- **Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf**, Pöchlarner Straße 17, 3251 Purgstall an der Erlauf
- **Stadtgemeinde Scheibbs**, Rathausplatz 1, 3270 Scheibbs
- **Stadtgemeinde Wieselburg**, Hauptplatz 26, 3250 Wieselburg
- **Gemeinde Wieselburg-Land,** Weinzierl-Wechlingerstraße 9, 3250 Wieselburg-Land

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

4. Einwendungen

Gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auflagefrist (17. März 2025 bis 2. Mai 2025) schriftlich Einwendungen bei uns eingebracht werden.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

5. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zu diesem Vorhaben wird weiters eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Datum:	**Mittwoch, 4. Juni 2025, Beginn 9.00 Uhr**
	Donnerstag, 5. Juni 2025, Beginn 9.00 Uhr (bei Bedarf)
Ort:	**Halle 10 – Wieselburger Halle der Messe Wieselburg GmbH, Volksfestplatz 3, 3250 Wieselburg**

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Zur Identitätsfeststellung werden Sie zur Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises aufgefordert.

Gegenstand der Verhandlung ist die abschließende Ermittlung des Sachverhaltes betreffend das Vorhaben „Erlauftalbahn – Attraktivierung und Elektrifizierung" entlang der ÖBB-Strecken 1. 130 01: Wien Meidling – Linz Hbf, km 93,800 bis km 95,033, 2. 155 01: Pöchlarn – Scheibbs, km 1,119 bis km 27,214, und 3. 158 01: Wieselburg an der Erlauf – Gresten-Gleisgruppe 101, km 0,000 bis km 1,000.

Zum Ablauf der Amtshandlung:

Die mündliche Verhandlung ist ganztägig, wobei sich die Gestaltung der Pausen und des Endes am jeweiligen Tag nach dem jeweiligen Fortgang zu richten hat und im Zuge der Verhandlung vom Verhandlungsleiter bekannt gegeben wird.

Mittwoch, 4. Juni 2025, 9.00 Uhr: Eröffnung mit Darlegung des Verhandlungsgegenstandes, allgemeine Rechtsbelehrungen und allgemeine Projektvorstellung des gesamten Bauvorhabens. Im Anschluss daran und bei Bedarf am Donnerstag, 5. Juni 2025, ab 9.00 Uhr, erfolgen die konkrete Behandlung des Bauvorhabens einschließlich des Parteien- und Beteiligtenvorbringens sowie die Erstattung der Gutachten durch die Sachverständigen.
Bezüglich der Vertretung wird auf die Bestimmung des § 10 AVG hingewiesen.

6. Künftige Kundmachungen und Zustellungen

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" sowie durch Anschlag in den oben genannten Standortgemeinden und im Internet (https://www.noe.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlage: §§ 44a ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Für die Landeshauptfrau
MMMag. Eduard Schadinger

Stadtgemeinde Scheibbs
Angeschlagen am 17.3.2025
Abgenommen am 05.05.2025

Navigation
Karte
Abfragen
Werkzeuge
Strecke messen
Fläche messen
Umgebung...
Zeichnen (Redlining)
Objektfang (Snapping)
Höhenprofil
Route planen
334
9146
919
3324
1092/1
1112/2
1552
1542
1320
1110
1402/3
1497
1413
1416
1454
1093
1405
1488
1330
1498
1474
1457
1152
1167/2
1143
1142

Schadinger Eduard (RU6)

Von: Petra Schabel-Zehetner <pmzehetner@gmx.at>
Gesendet: Montag, 28. April 2025 12:27
An: #RU6
Betreff: [EXTERN] Dringende Bitte um Info!

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich war auf unserem Gemeindeamt, um mich als Anrainer der Bahnstrecke Scheibbs-Pöchlarn über die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Elektrifizierung der Erlauftalbahn zu erkundigen. Zu meiner Verwunderung wurde mir gesagt, dass der Fußgängerübergang in unserer Straße nicht durch eine technische Anlage abgesichert werden soll, da er für die ÖBB nicht relevant sei. Sollte der Übergang nicht geschlossen werden, was man derzeit annimmt, muss der Übergang durch Hupsignale abgesichert werden. Das ist für uns als Anrainer ein Schock!

Ich möchte nur klarstellen, dass wir nicht gegen das Projekt an sich sind, aber drei Hupsignale im Halbstundentakt bedeuten für uns:

- Lärmbelästigung bzw. Störung der Nachtruhe und damit verbundene gesundheitliche Risiken. Das betrifft nicht zuletzt auch das Landesklinikum Mostviertel gleich gegenüber der Erlauf.
- Entwertung unserer Liegenschaft(en) durch das Hupen - es gibt viele Anrainer, die das betreffen würde.
- Eigentlich ist der Begriff Modernisierung in Frage zu stellen, wenn man diesen Rückschritt ins 19. Jahrhundert anstrebt, wo die Lok noch ständig gepfiffen hat.
- Aufgrund der negativen Auswirkung durch die Lärmbelästigung wird so mancher eine negative Einstellung zur Bahn entwickeln und dieses öffentliche Verkehrsmittel wohl eher meiden bzw. verweigern als nutzen.

Meine Frage an Sie ist nun:

Da im Edikt zu diesem Großverfahren steht, es gibt eine Einspruchsfrist bis 2. Mai 2025 - gilt die auch für unsere Anliegen als Anrainer bzw. darf Einspruch nur die Gemeinde erheben?

An wen kann man sich mit seinen Bedenken wenden? Ich bekam nur die Info, dass für eine Entscheidung bezüglich der Maßnahmen für diesen Übergang noch bis Baubeginn 2028 Zeit wäre... Im Edikt liest sich das etwas anders und die Infoveranstaltungen in Wieselburg zur Projektumsetzung sind nach dem 2. Mai 2025.

Wer entscheidet über die Relevanz eines Überganges und die notwendige Absicherung oder über eine Schließung? Die ÖBB alleine?

Kostet die technische Absicherung eines Fußgängerüberganges tatsächlich € 500.000 und gibt es außer Schließung oder Hupen keine Alternativen?

Uns wurde auch gesagt, dass die ÖBB einen Teil unseres Grundes benötigen wird - warum setzt man sich nicht vor Ende der offiziellen Einspruchsfrist am 2. Mai 2025 mit uns in Verbindung. Uns konnte der Grund für die Maßnahmen auf unserem Grundstück seitens der Stadtgemeinde nicht genannt werden. Wen können wir nun diesbezüglich fragen? Wir sehen nicht einmal, wo künftig die Strommasten stehen werden auf dem Plan.

Wir ersuchen dringend um Info, damit wir eventuelle Fristen für die Behandlung unserer Anliegen nicht übersehen und uns an die dafür zuständigen Behörden, Personen, ... wenden können. Besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Zehetner
Flurweg 1/2
3270 Scheibbs

Tel.: 0043 676 9054577

Schadinger Eduard (RU6)

Von: Zehetner Martin <martin.zehetner@vbnoe.at>
Gesendet: Freitag, 2. Mai 2025 21:43
An: #RU6
Betreff: [EXTERN] Einsprucherhebung [verschlüsselt]

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

EINSPRUCH zu; ÖBB-Streckensanierung/Modernisierung - Strecke Pöchlarn-Scheibbs, km 1,119 bis km 27,214.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anrainer (mit Gst. Nr. 74/3, KG 22103 Brandstatt) der Bahnstrecke Scheibbs-Pöchlarn möchte ich über die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Elektrifizierung der Erlauftalbahn hiermit Einspruch erheben.

Grund dafür ist, dass der Fußgängerübergang (Flurweg) in unserer Straße nicht durch eine technische Anlage abgesichert werden soll, da er für die ÖBB nicht relevant sei und zukünftig aufgrund der höheren Geschwindigkeit durch Hupsignale - wahrscheinlich aufgrund eines höheren Fahrtaktes sogar halbstündlich - abgesichert werden soll, wenn er nicht geschlossen wird. Das ist für uns als Anrainer nicht akzeptabel.

Dieses andauernde Abgeben von Hupsignalen, bedeutet wegen der Lärmbelästigung auch eine Wertminderung meines Baugrundes entlang der Bahnstrecke.

Ich möchte nur klarstellen, dass ich nicht gegen das Projekt an sich bin, aber drei Hupsignale im Halbstundentakt bedeutet für mich:

- Lärmbelästigung bzw. Störung der Nachtruhe und damit verbundene gesundheitliche Risiken. Das betrifft das angrenzende Siedlungsgebiet und nicht zuletzt auch das Landesklinikum Mostviertel gleich gegenüber der Erlauf.
- Entwertung unserer Liegenschaft(en) - es gibt ja viele Anrainer, die das betreffen würde.
- Eigentlich ist der Begriff Modernisierung in Frage zu stellen, wenn man diesen Rückschritt ins 19. Jahrhundert anstrebt, wo die Lok noch ständig gepfiffen hat.
- Aufgrund der negativen Auswirkung durch die Lärmbelästigung wird so mancher eine negative Einstellung zur Bahn entwickeln und dieses öffentliche Verkehrsmittel wohl eher meiden bzw. verweigern als nutzen.

Ich ersuche Sie um Kenntnisnahme und Information über die weitere Vorgehensweise.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Zehetner

Flurweg 1/2
3270 Scheibbs

Tel.: 0043 676 9054577

Austrian Power Grid AG
Wagramerstraße 19, IZD-Tower
A-1220 Wien

Stellungnahme der Austrian Power Grid AG

Bauwerber:	ÖBB		
Bauvorhaben:	Großverfahren: Erlauftalbahn - Attraktivierung und Elektrifizierung der ÖBB Strecke Pöchlan bis Scheibbs, Kennzeichen: RU6-E-2818/004-2024		
Behörde:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung		
Aktenzahl:	RU6-E-2818/004-2024		
Leitungen:	380kV Kronstorf- Dürnrohr 220kV Ybbsfeld - Bisamberg		
Systeme:	433-434A, 207-208	Spannfelder:	433-M174, 207-M186

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Leitung der APG um eine hochrangige Infrastruktur im öffentlichen Interesse handelt, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Unbeschadet dessen ist festzuhalten, dass die Frage der Bebaubarkeit von einzelnen Grundstücken im Bereich von Hochspannungsfreileitungen, sowie die damit im Zusammenhang stehende Prüfung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften von der zuständigen Behörde geklärt werden muss.

Seitens APG besteht kein Einwand gegen das Bauvorhaben, wenn die nachstehenden Forderungen vom Bauwerber erfüllt werden:

1. Durch das Bauvorhaben sind die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE EN 50341, OVE EN 50110, sowie ÖVE-Richtlinie R 23-1) einzuhalten.

2. Der Bauwerber nimmt zur Kenntnis, dass die Hochspannungsleitung der APG in der Regel ständig unter Spannung steht, und verpflichtet sich, die Forderungen gemäß OVE EN 50110 einzuhalten. Die ausführende Baufirma ist deshalb vom Bauwerber auf die Gefahren, die durch eine Annäherung an die Leitung entstehen, aufmerksam zu machen. Das gilt besonders für Bagger, Ladegeräte, Mobilkräne, Betonpumpen, Gerüste usw., die im Leitungsbereich eingesetzt werden. Weiters ist der bei der APG erhältliche „Sicherheitsrevers für Arbeiten im Bereich von Hochspannungsfreileitungen der APG" bei allen Arbeiten in der Nähe der Leitung verpflichtend zu berücksichtigen.

3. Der APG ist durch den Bauwerber ein Baustellenverantwortlicher zu nennen, der von der APG sicherheitstechnisch unterwiesen wird. Mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist die APG zum Zwecke der sicherheitstechnischen Unterweisung und Abstimmung eventuell erforderlicher Maßnahmen zu verständigen.

4. Die Grundstücke im Servitutsbereich sind mit der Dienstbarkeit der Duldung und Erhaltung einer Hochspannungsleitungsanlage der APG grundbücherlich belastet. Die damit verbundenen Rechte der APG bleiben unberührt.

5. Wegen der zu berücksichtigenden kapazitiven Beeinflussung in einem Streifen von jeweils 30 m beiderseits der Leitungsachse der Hochspannungsleitung, sind großflächige Metallteile (z.B. metallene Dachrinnen, Blecheinfassungen, Blechdächer, Metallverkleidungen, Metallfassaden und dgl.) sofern sie innerhalb des vorgenannten Bereiches vorhanden bzw. geplant sind, jeweils an mindestens zwei Stellen zu erden bzw. in den Potentialausgleich einzubeziehen.

6. Durch das Bauvorhaben erforderliche Änderungen an der Leitungsanlage bedürfen der Zustimmung der APG.

7. Die Kosten für eventuelle Umbauarbeiten an der Leitungsanlage sowie für sonstige erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind vom Bauwerber zu tragen.

8. Wird während der Bauphase die Abschaltung der Leitung erforderlich, so ist dies bei der APG rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Abschaltung) zu beantragen. Seitens APG erfolgt eine Überprüfung der Abschaltungsmöglichkeit. Die Abschaltmöglichkeit und die Abschaltdauer richten sich nach der jeweiligen Netzsituation sowie den betrieblichen Möglichkeiten der APG. Durch die Nicht-Abschaltbarkeit der Leitung im gewünschten Zeitraum kann es zu Verzögerungen bei der Bauausführung kommen, die zu Lasten des Bauwerbers gehen. Allfällige aus der Abschaltung resultierende Kosten sind vom Bauwerber zu tragen.

9. Eventuell erforderliche Maßnahmen für einen störungsfreien Betrieb von elektronischen Geräten und Anlagen sind von Bauwerber selbst zu tragen.

10. Im Falle einer Beeinträchtigung des Fernseh-, Rundfunk- oder Telekommunikationsempfangs, PC, Rechner- oder Steuerungsanlagen, oder aufgrund von optischen oder akustischen Beeinträchtigungen verzichtet der Bauwerber darauf, Ansprüche jeglicher Art an die APG zu stellen.

11. Um unzulässige Abstände zu vermeiden, ist diesbezüglich vom Bauwerber das Einvernehmen mit der APG herzustellen.

12. Grundsätzlich ist bei der Errichtung von Objekten und div. Einbauten im Nahbereich von Hochspannungsmasten im Hinblick auf die beim betreffenden Mast im Fehlerfall (entsprechend der geltenden elektrotechnischen Bestimmungen ist dabei für Hochspannungsmaste des mit niederohmiger Sternpunkterdung betriebenen 220/380-kV-Netzes von APG der einpolige Erdkurzschlussstrom zu berücksichtigen) zu erwartende Potentialanhebung darauf zu achten, dass einerseits unzulässige Potentialverschleppungen vermieden werden und andererseits ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Berührungsspannungen und Spannungsbeanspruchungen auftreten können. Diesbezüglich sind daher nachfolgende Beeinflussungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Streckenelektrifizierung bzw. der eventuell damit verbundenen geplanten Verlegung von div. Einbauten im Nahbereich der o.g. Maste der o.g. Hochspannungsleitungen erforderlich bzw. zu beachten.

    - Entsprechend den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen soll die vorhandene Bahnstrecke 15501 Erlauftalbahn von Pöchlarn bis Scheibs elektrifiziert werden. Sofern in diesem Zusammenhang auch etwaige Kabellegungen in der näheren Mastumgebung der o.g. Hochspannungsleitungen geplant sein sollten, so empfehlen wir diese im Hinblick auf ohmsche und atmosphärische Beeinflussung innerhalb eines Kreises von 30 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 174 der 380-kV-Ltg. Kronstorf - Dürnrohr sowie innerhalb eines Kreises von 20 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 186 der 220-kV-Ltg. Ybbsfeld - Bisamberg in einem geschlossenen, isolierenden Schutzrohr mit einer Stoßspannungsfestigkeit von mindestens 120 kV zu führen. Wird auch ein Mindestabstand von 5 m zum jeweils vorhandenen Masterdungsnetz unterschritten, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz (Ummantelung des isolierenden Schutzrohres mit Magerbeton) vorzusehen. Eventuelle Begleiterder od. sonstige leitfähige Bänder (z.B. Trassenortungsbänder) sind innerhalb eines Kreises von 40 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 174 der 380-kV-Ltg. Kronstorf - Dürnrohr sowie innerhalb eines Kreises von 45 m Radius um den Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 186 der 220-kV-Ltg. Ybbsfeld - Bisamberg isoliert zu führen und zusätzlich innerhalb des zuvor für Kabel genannten 30 m und 20 m Bereiches ebenfalls in dem geschlossenen, isolierenden Schutzrohr mit einer Stoßspannungsfestigkeit von mindestens 120 kV

Austrian Power Grid AG
Wagramerstraße 19, IZD-Tower
A-1220 Wien

zu verlegen. Es dürfen jedenfalls durch Begleiterder bzw. sonstige leitfähige Bänder keine Potentialverschleppungen auftreten.

- Eventuelle Kabelverteiler, Steuerschränke, Beleuchtungsmaste u. dgl. sind so zu situieren, dass dabei ein Abstand von zumindest 40 m zum Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 174 der 380-kV-Ltg. Kronstorf - Dürnrohr bzw. ein Abstand von zumindest 45 m zum Mastmittelpunkt des Mastes Nr. 186 der 220-kV-Ltg. Ybbsfeld - Bisamberg eingehalten wird.

- Weiters möchten wir betreffend der geplanten Streckenelektrifizierung der Erlauftalbahn im Hinblick auf eventuell geplante Signalanlagen bzw. sonstige Fernmeldeeinrichtungen in der näheren Mastumgebung von Mast Nr. 174 der 380-kV-Ltg. Kronstorf - Dürnrohr bzw. von Mast Nr. 186 der 220-kV-Ltg. Ybbsfeld - Bisamberg noch darauf hinweisen, dass die ohmsche u. atmosphärische Beeinflussung geeignet zu berücksichtigen ist. Im Hinblick auf eine mögliche induktive Beeinflussung von FM-Anlagen im Bereich der Bahnstrecke möchten wir anmerken, dass dafür grundsätzlich die Österreichische Bestimmung für die Elektrotechnik ÖVE-B1/1976 zu berücksichtigen ist.

- Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass Hochspannungsleitungen und deren Maste wie auch höhere Bäume oder hohe Gebäude als exponierte Objekte mit einer erhöhten Blitzeinschlagwahrscheinlichkeit zu betrachten sind und dass für etwaige Schäden infolge von Blitzeinschlägen in die o.g. Hochspannungsleitungen keine wie immer gearteten Ansprüche an APG gestellt werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die Errichtung der erforderlichen Maßnahmen vom Bauwerber (ÖBB) getragen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die von uns gegen unzulässige Beeinflussungen vorgeschlagenen Maßnahmen üblicherweise von der Baubehörde als Auflage zur Baubewilligung aufgenommen werden und somit wie auch alle sonstigen Auflagen zur Erlangung der Benützungsbewilligung einzuhalten sind. Eine Kontrolle bzw. Abnahmebestätigung für die geeignete Ausführung dieser Maßnahmen ist nicht Sache von APG.

Datum: 29.04.2025

Dachs Christoph

Austrian Power Grid AG

Absender
Buchmasser Johann
Schauboden 59
3251 Purgstall

An
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
post.ru6@noel.gv.at

Betr: RU6-E-2818/004-2024, Vorhaben Erlauftalbahn - -Attraktivierung und Elektrifizierung, Einwendungen zum Ansuchen um eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, wasserrechtliche Bewilligung und Rodungsbewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gegenständlichen Vorhaben werden namens und im Auftrag aller betroffenen Anrainer durch Herrn Buchmasser Johann (Schauboden 59, 3251 Purgstall, geb am 20.11.1953) die folgenden Einwendungen eingebracht:

1.) Gravierende Verschlechterung der Erreichbarkeit des Naherholungsgebiets Erlaufschlucht sowie des Ortsteils Föhrenhain

Der derzeit bestehende Bahnübergang bei der Bikebase im Ortsgebiet Schauboden ist nicht nur die Ausfahrtsstraße auf die Bundesstraße 25, sondern ermöglicht uns auch zu Fuß zu den gegenüberliegenden Siedlungsnachbarn im „Ortsteil Föhrenhain“ zu gehen sowie das Naherholungsgebiet, den Purgstaller Prater (zB Romantikbücke), auf direktem Weg zu erreichen.
Den Einreichunterlagen gemäß sind im Zuge des Projektes keinerlei alternativen Fußwege oder Radwege vorgesehen, welche eine verhältnismäßige bzw. zumutbare Alternative zu den beiden bestehenden Kreuzungsmöglichkeiten der Strecke darstellen. Dies begründen wir derart, als dass die vorgesehene nördliche Ersatzwegeverbindung einen Umweg von cirka 800 bis 900 m pro Richtung darstellt.
Wir erheben daher Einwendungen gegen die Auflassung der Eisenbahnkreuzungen im Bereich der Haltestelle Schauboden, aufgrund des Fehlens einer zumutbaren bzw. verhältnismäßigen Ersatzwegeverbindung für Fußgänger vom Ortsteil Schauboden (insbesondere Siedlung Schauboden 54–90) in den Ortsteil Föhrenhain sowie zum Naherholungsgebiet Praterschlucht.

2.) Verschlechterung Erreichbarkeit Spielplatz "Schottergrube"
Durch die faktische Zerschneidung der beiden Ortsteile ist auch der Spielplatz für die Anrainer des Ortsteils Föhrenhain nur noch schwer und unsicher erreichbar.
Wir ersuchen daher, im Projekt eine Lösung vorzusehen, die eine sichere fußläufige (und gegebenenfalls auch per Rad mögliche) Verbindung zum Spielplatz für beide Ortsteile gewährleistet.

3.) Verschlechterung sichere Erreichbarkeit Bahnhof Schauboden NEU
Der Wegverlauf zum geplanten neuen Bahnhof Schauboden ist für die Kinder, etwaige Schulkinder (zB ggfs. bei Besuch BG/BRG Wieselburg, BORG Scheibbs, POLY Scheibbs, ...), Lehrlinge und Jugendliche vom Sozialpädagogischen Zentrum nicht zumutbar. Normalerweise benutzen sie den Begleitweg neben der B 25, queren die Bundesstraße über den Bahnübergang nördlich der Haltestelle und gehen dann auf der anderen Seite zur bestehenden Haltestelle. In Zukunft könnte es sein, dass sie weiter auf dem Bankett direkt neben der B 25 bis zur Höhe des neuen Bahnhofs gehen und dort die B 25 queren. Das Bankett ist aber nicht als Geh- und Radweg ausgewiesen.
Wir ersuchen daher, im Projekt eine sichere und zumutbare Erreichbarkeit des neuen Bahnhofs Schauboden insbesondere für Fußgänger und Radfahrer aus dem Jugendheim Schauboden sowie den Ortsteilen Schauboden und Föhrenhain sicherzustellen.

4.) Schulbusroute
Die bestehenden Bahnübergänge sind auch für die Pflichtschulkinder wichtig. Die Bushaltestelle befindet sich aktuell in unmittelbarer Nähe der Bikebase. Durch die geplante Schließung der Bahnübergänge müssten die Kinder entlang der stark befahrenen B25 auf dem Bankett gehen, um zur Einstiegsstelle zu gelangen. Derzeit können sie den Begleitweg nutzen und nach sicherer Überquerung der B25 die Bushaltestelle erreichen.
Wir ersuchen daher, einen sicheren Bahnübergang in Höhe der Bikebase vorzusehen, um die Erreichbarkeit der Einstiegsstelle sowie die Sicherheit der Schulkinder weiterhin zu gewährleisten.

5.) Weg des Friedens
Auch Berücksichtigung im Projekt sollte finden, dass der Themenweg, „Weg des Friedens" in diesem Abschnitt 2 Mal die Bahn quert.
Wir hoffen sehr, dass unsere Einwände auch zum Wohle und zur Sicherheit aller Anrainer (es sind ca. 250 Personen direkt betroffen) Berücksichtigung finden.
Mit freundlichen Grüßen,

29.04.2025

Unterschriften der Anrainer

DATUM	VOR- und NACHNAME	ADRESSE	UNTERSCHRIFT
28.4.25	MONIKA SCHMIDT	SCHAUBODEN 69	Monika Schmidt
28.4.25	Herbert Schmidt	- " -	
28.4.25	Wagner Gerhard	- " - 50	Wagner Ger
28.4.25	Reisinger Ernst	Schaubodern 52	Reisinger Ernst
28.4.25	Reinhal Trost	Schaubode 67	R Trost
28.4.25	Wansch-Hobleck	Schaubodern 68	Wansch-Hobleck
28.4.25	Hansel Rudolf	- " -	Hansel Rudolf
28.4.25	Franz Fürlweck	Schaubodern 46	Fürlweck
28.4.25	Maria Fürlweck	- " - 46	Fürlweck
28.4.25	Bettina Weingart-Berg	Schaubode 63	
28.4.25	Riedl Hubert	- " -	
28.04.24	KERSTIN STREMNITZER	SCHAUBODEN 80-84/2/7	
28.04.24	SANDRA ROTHENBURGER	SCHAUBODEN 80-84/1/3	Rothenburger
28.4.25	FRANZ SAFFERTMÜLLER	Schaubodern 80-84 / Top 2	Franz Saffertmüller
28.4.25	SEBASTIAN HEINISCH	Schaubode 80-84/Top 4	Sebastian
28.4.25	CHRISTIAN BRUNNHAUSER	- " - Top 3	
28.04.2025	BRIGITE GREISINGER	- " - Top 4	B. Greisinger
28.04.25	WEIGL ANDREA	Schaubodern 82	Weigl
28.04.25	Marta Cieklinska	Schaubodern 8.	Cieklinska
28.04.25	Ebner Thomas	Schaubodern 80	
28.04.25	BRANDL BRIGITTE	Schaubodn 80-84/1/4	
28.04.25	VOLLMANN ERIKA	Schaubodern 64	

3/7

Unterschriften der Anrainer

DATUM	VOR- und NACHNAME	ADRESSE	UNTERSCHRIFT
27.04.2025	Johann Buchmasser	3251 Schauboden 59	
27.04.2025	Karl Stix	3251 Purgstall Schauboden 58	
27.04.2025	Marion Stix	3251 Purgstall Schauboden 58	
27.04.25	Koppendorfer Rudolf	3251 Purgstall Schauboden 60	
27.04.25	Regina Koppendorfer	3251 Purgstall Schauboden 60	
27.04.25	Teresa Koppendorfer	3251 Purgstall Schauboden 60	
27.4.25	Gabi Lugbauer	3251 Purgstall Schauboden 62	
27.4.25	Lugbauer Leopold	3251 Purgstall Schauboden 62	
27.4.25	Ebelsbichler Erich	3251 Purgstall Schauboden 64	
27.04.25	Tanja Kreidl	3251 Purgstall Schauboden 79	
27.04.25	Ferdinand Kreidl	3251 Purgstall Schauboden 79	
27.04.25	MARKUS EBELSBICHLER	3251 Purgstall Schauboden 85	
27.04.25	Ionela Ebelsbichler	3251 Purgstall Schauboden 85	
27.04.25	Manuel Ebner	3251 Purgstall Schauboden 88	
27.04.25	Widholm Brigitte	325 Purgstall Schauboden 41	
27.04.25	Josef Widholm	3251 Purgstall Schauboden 41	
27.4.25	Sarah Kühr	3251 Purgstall Schauboden 55	
27.4.25	PASCHL Erich	3251 Purgstall Schauboden 54	
27.4.25	Werlberger Brigitte	Schauboden 56	
28.4.25	Schager Rudolf	Schauboden 27	
28.4.25	Schager Rudolf	Schauboden 27	
28.4.25	Kaufi	Schauboden	

4/7

~~3/4~~

Unterschriften der Anrainer

DATUM	VOR- und NACHNAME	ADRESSE	UNTERSCHRIFT
28.4.2025	Anna Buchmasser	Schauboden 59	Anna Buchmasser
28.4.25	Weiss Gelinde	Föhrenhain 28	Weiss gelinde
28.4.	KÖNIG GABI	-"- 22	König Gabi
28.4	PRANKL Robert	" 29	Prankl Robert
28.4	Prankl Elfriede	"	Prankl Elfriede
28.4	Schittler	-"- 21	Schittler
28.4	-"- Margit	-"- 21	Margit Schittler
28.4.25	GINDL GABIELE	Föhrenhain 21	Gindl Gabriele
28.4.25	Osanger Katharina	F -"- 21	Osanger Katharina
28.4.25	Rabey Ignaz	Föhrenhain 6	Rabey
28.4.25	Tozeider Ernst	Föhrenhain 20	Tozeider
28.4.25	Oberleitner Heidem.	Föhrenhain 20	Oberleitner
28.4.25	Prankl Gerda	Föhrenhain 19	Gerda Prankl
" "	Kirchberger Rudolf	Föhrenh. 5	Kirchberger
" "	Schwarz	Föhrenhain	10 Schwarz
28.04.2025	Mag. Carola Weissenpfarrer-Majer	Föhrenhain 1	Mag. Carola Weissenpfarrer-Majer
28.4.2025	Josef Gutbacher	Föhrenhain 30	Josef Gutbacher
28.04.2025	Daniela RAPPEL	Föhrenhain 30	Rappel
28.4.25	ANDREA MITTASSER	SCHAUBODEN 81	Mittasser
	Josef	Föhrenh	Josef
28.4.25	Tösdl Regina u. Fritz	Föhrenhain 27	Tösdl Regina
29.4.25	Beatrix Forstner	Föhrenhain 24	Beatrix Forstner

5/7

474

Unterschriften der Anrainer

DATUM	VOR- und NACHNAME	ADRESSE	UNTERSCHRIFT
28.04.25	Regina FELDBACHER	SCHAUBODEN 3	
28.04.25	PETER FELDBACHER	SCHAUBODEN 3	
28.04.25	THOMAS GRÖSSBACHER	SCHAUBODEN 36	
-"-	NORBERT BAIER	SCHAUBODEN 4	
-"-	LEOPOLDINE BAIER	-"-	
28.4.25	PETRA FALLMANN	SCHAUBODEN 73	
-"-	GERHARD FALLMANN	SCHAUBODEN 73	
28.4.2025	MARTIN STEINBERGER	SCHAUBODEN 38	
28.4.2025	Christa STEINBERGER	SCHAUBODEN 38	
28.4.2025	Christian SCHAGERL	Schaubodem 74	
28.4.2025	Sylvia Prankl	Schaubodem 80, 84	
28.4.25	GERTRUDE WEINGARTNER	-"- 63,	
28.4.25	WEINGARTNER FRANZ	-"- 63,	
28.4.25	SARAH Weingartner	Untenberg 8	
-"-	Hans Weingartner	Schaubode 63	
-"-	Dominik Laschobe	Untenberg 8	
-"-	PATRICIA LUGBAUER	Schaubodem 62	

Unterschriften der Anrainer

DATUM	VOR- und NACHNAME	ADRESSE	UNTERSCHRIFT
28.9.25	Mag. Ilse Maria VOGELSANGER	Heidegrund 35	
28.9.25	Leopold HASELSTEINER	Heidegrund 34	
28.4.26	Monika Meil	Heidegrund 23	Meil
28.4.25	Farkas László	Heidegrund 30	
28.4	[illegible]	Heidegrund 17	
28.4.	[illegible]	Heidegrund 21	
28.4	Elisabeth Reiner	Heidegrund 14	Elisabeth Reiner
28.4	Sabine Größbacher	Feldstr. 17	Größbacher
28.4	Florian Größbacher	Heidegrund 7	Florian Größbacher
28.	Friedrich Ehrenberger	Heidegrund 4	Friedrich Ehrenberger
28.	Cäcilia Wiesenhofer	Heidegrund 2	Cäcilia Wiesenhofer
28.	Wiesenhofer Margarete	Heidegr. 2	Wiesenhofer Margarete
28.	[illegible]	[illegible] 1	[illegible]
28.4.	Gabriele Helmel	Heidegrund 30	Helmel Gabriele
28.4	Sascha Seifert	Föhrenhain 12	Sascha
28.4.	Julia Leichtfried	Föhrenhain 12	Leichtfried
29.4.	Christine Weinberger	Föhrenhain 1	Christine Weinberger
29.4	WIESENHOFER LEOPOLD	Mayerhof 3	Wiesenhofer Leopold
29.4.	WIESENHOFER CHRISTA	Mayerhof 3	Wiesenhofer Christa

4/7

Prinz Manfred

Unterer Saffenweg 4

3270 Scheibbs

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
- 9. MAI 2025

RU6 - E - 2818/004 - 2024
Bearbeiter Beilagen
SCHADINGER

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr

Abteilung Verkehrsrecht

3109 St. Pölten

Scheibbs, 29.04.2025

Betreff: Einwendung gegen Bescheid vom 5. März 2025

Aktenzeichen RU6-E-2818/004-2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Vorhaben „Erlauftalbahn - Attraktivierung und Elektrifizierung“ sieht vor, 26 m2 meines Grundstücks (Parzelle 1124) für die Erweiterung der Bahntrasse zu erwerben.

Ich bin heute erst durch Zufall darauf aufmerksam geworden, weil ich im Postwurf eine Einladung zu einer diesbezüglichen Besprechung am 9.5.2025 gefunden habe und bin mit diesem Vorhaben bzw. dem Hergang dessen Ankündigung und Umsetzung nicht einverstanden.

Die Fläche, die erworben werden soll, ist bepflanzt und der Zaun ist mittels Punktfundamente fixiert. Falls auf diesem Streifen die Masten für die Elektrifizierung der Erlauftalbahn errichtet werden, würden diese mein Grundstück optisch erheblich entwerten. Zudem bestünde eventuell die Möglichkeit, die Masten auf der anderen Seite der Bahnstrecke zu errichten, welche dann trotzdem für immer sichtbar sein würden und eine Grundstücksminderung nach sich zögen.

Die baulichen Maßnahmen werden auch Lärm verursachen, unter anderem müsste dann wahrscheinlich noch ein Geräteschuppe entfernt werden. Die Wiederherstellung des Gartens wäre ein erheblicher Aufwand – vor allem, falls im Zuge der Bauarbeiten mit Baggern etc. durch den Garten gefahren werden muss und dadurch die Wiese beschädigt werden würde. Auch die Errichtung eines neuen Zaunes samt Punktfundamenten wäre erforderlich. Außerdem müsste man die Sträucher roden bzw entfernen.

Ich fordere daher die ÖBB auf, mir einen Quadratmeter-Preis für das Abtreten des erforderlichen Grundstücks zu nennen und mir nebst einer genauen Beschreibung des Vorhabens auch die genauen Baupläne zukommen zu lassen.

Schicken Sie mir bitte daher ein komplettes Angebot samt Nennung des Quadratmeterpreises und garantieren Sie mir die völlige Wiederherstellung des Grundstückes (Einfriedung durch Zaun und Neubepflanzung). Die neuerliche Bepflanzung wird von Ihnen finanziell als auch physisch organisiert. Ich ersuche um Errichtung eines neuen Zaunes und Bepflanzung mittels Sträucher.

Ich ersuche zudem um Entschädigung durch die Wertminderung des Grundstücks und um eine schriftliche Stellungnahme, weshalb ich als Grundstückseigentümer keine Benachrichtigung seitens der ÖBB erhalten habe. Im Antrag der ÖBB steht, dass eine zivilrechtliche Einigung angestrebt werden soll, was bis dato nicht eingelöst wurde (Verschleierung).

Mit freundlichen Grüßen

Prinz Manfred

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
30. APR. 2025
RU6-E-2818/004-2024
Bearbeiter Beilagen 1
Schadinger
(per Mail am 29.4.2025)

Dipl. Ing. (FH) Reinhard Sollböck, MBA
Unterer Saffenweg 14
3270 Scheibbs

Scheibbs, 29. April 2025

Betreff: Einwand zu RU6-E-2818/004-2024 „Attraktivierung und Elektrifizierung"

Planauskunft am 7/8. Mai 2025 nach Frist für Einwände 2. Mai 2025

Mit EDIKT RU6-E-2818/004-2024 wurde auf die Kundmachung auf verfahrenseinleitenden Anträgen, sowie die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hingewiesen, mit einer Frist für Einwendungen bis 2. Mai 2025.

Vor einigen Tagen habe ich eine weitere Amtliche Mitteilung (siehe Anlage 1) erhalten, mit der Information für eine Planausstellung am 7. Mai 2025, sowie 8. Mai 2025 in der Messe Wieselburg.

Die Amtliche Mitteilung erweckt auf jeden Fall durchschnittliche Personen den Eindruck eines echten behördlichen Dokuments. Sollte es sich um kein echtes behördliches Dokument handeln, liegt aus meiner Sicht eine Täuschung oder zumindest irreführende Gestaltung vor. Das Schreiben erweckt auf eine durchschnittliche Person den Eindruck behördlichen Handelns.

Dadurch entsteht der Eindruck man kann ich bei der Planauskunft informieren, und danach Einwände einbringen.

Dieses Vorgehen ist irreführend, mein Einwand ist daher die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und korrekten Information und korrekter Ablauf/Fristen ohne Täuschung falscher Tatsachen! Eine Klarstellung und Fristverlängerung ist auf jeden Fall notwendig.

Massive Einschränkung auf Recht für eine effektive Einsichtnahme

Ich habe versucht, am 28.5.2025 die Planunterlagen für EDIKT RU6-E-2818/004-2024 bei der Stadtgemeinde Scheibbs einzusehen.

Die Planunterlagen habe ich auf der Stadtgemeinde Scheibbs vorgefunden. Der Umfang der Unterlagen hat es jedoch nicht möglich gemacht, diese ordentlich einzusehen. Leider war es nicht möglich, die Planunterlagen auszufertigen bzw. elektronisch zu erhalten, da die Umfangreiche Planunterlagen nur in ausgedruckter Version einsehbar sind.

Hinzu kommt, dass auf der Stadtgemeinde Scheibbs der zuständige und sonst kompetente Mitarbeiter des Baumamtes Scheibbs, keine Auskunft zu den Plänen erteilen konnte. Zum Beispiel warum Masten auf der einen und nicht auf der anderen Seite gebaut werden, oder ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist usw.

Das Recht auf eine effektive Einsichtnahme ist daher massiv eingeschränkt. Eine Akteneinsicht ist zwar theoretisch möglich, ist aber praktisch nicht sinnvoll möglich!

Die Wahrnehmung meiner Rechte für eine gründliche Prüfung sind daher nicht ermöglicht, es ist faktisch vereitelt und es liegt ein Verfahrensmangel vor.

Ich beantrage daher ausdrücklich die Unterlagen in geeigneter und zeitgerechter Form (elektronisch) bereit zu stellen, und die Fristen bis zur tatsächlichen effektiven Möglichkeit der Akteneinsicht zu verlängern.

Schwerwiegende Fehler in Gutachten

Bei der Einsichtnahme am 28.5.2025 auf der Stadtgemeinde Scheibbs konnte ich lediglich Stichprobenhaft einzelnen Fragmente der Planunterlagen prüfen und einsehen. Dabei sind mir schwerwiegende Mängel im Gutachten Einlage 40.1 aufgefallen:

In der Tabelle 5-2 sind Betriebsdaten Jahresdurchschnittswerte Bestand 2019 aufgeführt. Hier sind z.B. in der Nacht 2 Zugverbindungen zwischen 22:00 – 06:00 angeführt. Dies ist jedoch falsch, es sind hier zumindest 5 Zugverbindungen in beide Richtungen (also 10 Fahrten)

Als Fahrzeuge sind in Tabelle 5-1 Ebenso ausschließlich Dieseltriebwagen BR5047 angeführt, allerdings sind auch andere Fahrzeuge im Einsatz. Außerdem sind in der Realität sehr oft zwei Dieseltriebwagen als ein Zug geführt.

Für die Schallmessung in Tabelle 6-1 sind 8 Messpunkte/Messzeiträume angegeben. Die Messpunkte decken nicht die Streckenabschnitte ab, z.B. im Siedlungsgebiet Saffen oder Scheibbs wurde gar nicht gemessen. Außerdem sind die Zeiten ausschließlich während des Tages an genau einem einzelnen Tag durchgeführt.

Die Bahnkilometer 23,689 – 25,368 sind zwar in der Tabelle mit den mit den Differenzen des Lärmpegels angeführt, allerdings dann nicht weiter im Dokument behandelt obwohl in diesen Bereichen eine sehr hohe zusätzliche Lärmbelastung ausgewiesen ist.

Laut Verwaltungspraxis (UVP-Gesetz oder Eisenbahngesetz) müssen alle betroffenen Abschnitte, wo Anrainer durch erhöhten Bahnlärm belastet werden können, untersucht werden. Teiluntersuchungen sind nicht zulässig, wenn relevante Bereich übersehen werden.

Im Bereich Bahnkilometer 23,827 – 24,112 sind wesentliche Änderungen an der Strecke und Betrieb vorgesehen. Zum Beispiel wird die Trasse in dem Bereich abgesenkt, es gibt eine Fahrplanverdichtung und wesentliche Geschwindigkeitserhöhungen. Unter anderem sind deshalb hier aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) z.B. im Bereich 23,827 – 25 erforderlich, welche auch den Außenbereich der anliegenden Grundstücke vor den Emissionen schützt. Dies trifft sicher auch auf andere Bereiche zu.

Besonders bei einer Elektrifizierung und Zugfrequenzerhöhung reicht es nicht aus, nur einzelne „typische“ Stellen zu messen oder gar nicht weiter zu behandeln obwohl zusätzliche Belastungen entstehen.

Das Gutachten muss den gesamten von Lärm betroffenen Korridor abdecken:

- alle Siedlungen entlang der Strecke,
- auch Abschnitte mit besonderer Topographie (z.B. Senken, Geländewellen, Kurven) sowie daraus resultierendes Kurvenkreischen besonders bei warmen Temperaturen
- alle relevanten Liegenschaften.

Nachdem diese Mängel im Gutachten sogar für einen Laien erkennbar sind, ist davon auszugehen das noch weitere Fehler und womöglich auch in andere Gutachten Fehler oder veraltete Daten verwendet wurden. Ein Genehmigungsverfahren darf sich nicht auf offensichtlich lückenhafte Gutachten stützen.

Hiermit stelle ich Antrag, dass entsprechende Messungen durchgeführt werden, die Gutachten neu ausgestellt werden und in den Planunterlagen Lärmschutzwände mit aufgenommen werden.

Anpassung der Maststandorte zur Schonung privaten Eigentums

Laut Planunterlagen sind speziell im Bereich Bahnkilometer 23,827 bis 25 die Standorte für Fahrleitungsmasten teilweise so gewählt, dass sie auf privaten Grundstücken errichtet werden sollen, obwohl auf der gegenüberliegenden Seite öffentliche Flächen (z.B. Wege, Straßenrandbereiche) verfügbar wären. Gemäß § 20 Eisenbahngesetz 1957 und dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind Bahnanlagen so zu errichten, dass private Eigentumsrechte möglichst geschont werden.

Hiermit stelle ich Antrag, dass die Maststandorte im Bereich 23,827 – 25 neu geplant werden, und die öffentlichen Flächen verwendet werden!

Hochwassergefährdete Gebiete

Die Erlauftalbahn erstreckt sich von Pöchlarn bis Scheibbs und folgt dabei dem Verlauf der Erlauf. In vielen Bereichen liegt die Strecke in HQ30- und HQ100 Zonen. Die aktuell ausgewiesenen Hochwasserzonen basieren auf statistischen Berechnungen historischer Niederschlagsereignisse.

Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere der österreichische Sachstandsbericht Klimawandel (AAR14) und die IPCC-Berichte, zeigen jedoch, dass die Häufigkeit und Intensität extremer Wetterereignisse, insbesondere Starkregen, durch den Klimawandel erheblich zunimmt.
Dies führt zu einer faktischen Verkürzung der Wiederkehrintervalle für Hochwasserereignisse sowie zu einer Zunahme ihrer Schadenspotenziale.

Daher bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die bisher verwendeten HQ30- und HQ100-Bemessungsgrundlagen die tatsächlichen Risiken noch adäquat abbilden.

In diesem Licht betrachtet ist das Projekt in hochwassergefährdeten Bereichen also auch an anderen Streckenabschnitten entlang der Erlauf nach heutigen Erkenntnissen als erheblich risikobehaftet einzustufen.

Aufgrund dessen stelle ich folgenden Antrag:

- Es ist eine aktualisierte hydrologische Gefahrenanalyse auf Basis aktueller Klimaszenarien und extremer Niederschlagsereignisse vorzulegen.
- Die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf den Hochwasserabfluss, die bestehende Infrastruktur und benachbarte Siedlungsgebiete sind neu zu bewerten.
- Die Elektrifizierung der Bahnstrecke darf nur genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die geänderte Infrastruktur auch unter veränderten klimatischen Bedingungen sicher betrieben werden kann, ohne neue Hochwasserrisiken für Mensch, Umwelt und Sachgüter zu erzeugen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anbetracht aller Aspekte und folgender Punkte möchte ich außerdem eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen:

1. Wesentliche Erhöhung der Lärmbelastung durch die Erhöhung der Zugfrequenz und Geschwindigkeiten sowie bauliche Veränderungen an der Trasse und damit notwendige Lärmschutzmaßnahmen im speziellen Lärmschutzwände.
2. Teilweise massive Änderungen z.B. Senkung der Trasse sogar im Hochwassergebieten
3. Verlegung von Straßen und Haltestellen die zusätzlich einen massiven Eingriff in die Natur bedeuten
4. Substanzieller Bodeneingriff da sehr viele private Grundeigentümer von Abtretungen betroffen sind
5. Sicherstellung das die Elektrifizierung und damit verbundenen Baumaßnahmen keine zusätzliche bzw. negative Auswirkung bei Extremwettersituationen wie Hochwasser darstellen
6. Die Strecke liegt an vielen Bereichen entlang des Flussgebiets der Erlauf, welche besonders Schutzwürdiges Gebiet darstellt.
7. Eine Kosten/Nutzen Analyse durchzuführen, die weitreichenden Maßnahmen stehen in keinem Verhältnis zum Mehrwert der Elektrifizierung da nicht davon auszugehen ist, dass nach der Attraktivierung mehr Personen die Zugverbindung nutzen, da die Anbindung an die Westbahnstrecke nach wie vor gegenüber sämtlichen anderen Verkehrsmitteln nachteilig ist.

Sonstiges

Das gegenständliche Projekt beeinträchtigt mein Grundstück und Wohnhaus erheblich:

- durch erhöhte Lärmbelastung infolge der Taktverdichtung,
- durch visuelle Beeinträchtigung durch geplante Masten und Oberleitungen in direkter Nähe,
- durch die potenzielle Minderung des Grundstücks- und Gebäudewerts,
- sowie durch Einschränkungen in der Nutzung meiner Außenflächen (Garten, Terrasse).

Gemäß § 20 Eisenbahngesetz 1957 sowie § 18 Eisenbahngesetz steht mir als betroffener Grundstückseigentümer sowohl ein umfassender Schutz im Genehmigungsverfahren zu als auch – im Falle der Realisierung ohne Schutzmaßnahmen – ein Anspruch auf Entschädigung.

Ich stelle daher den Antrag:

- Die Auswirkungen auf mein Grundstück sind im Verfahren vollständig zu prüfen,
- alle erforderlichen Schutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände, Sichtschutz, Mastverlegung) sind verpflichtend vorzuschreiben,
- die Möglichkeit der Wertminderung ist festzuhalten, und eine eventuelle Entschädigung vorzubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Signiert von: Reinhard Sollböck
Datum: 29.04.2025 10:23:45
A-TRUST
Dieses Dokument ist digital signiert!
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23 Juli 2014 (eIDAS VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf

Reinhard Sollböck

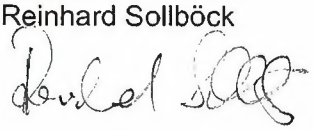

Anlage 1: Amtliche Mitteilung

AMTLICHE MITTEILUNG

ÖBB INFRA

Einladung

Planausstellung

Attraktivierung Erlauftalbahn

Umweltfreundlicher Elektro-Betrieb mit 100% grünem Bahnstrom: Die ÖBB-Infrastruktur attraktiviert und elektrifiziert die Erlauftalbahn ab 2026. Neben der Neugestaltung aller Bahnhöfe errichten und erweitern wir Park&Ride- und Bike&Ride-Anlagen. Eine Reihe von Eisenbahnkreuzungen wird aufgelassen. Damit verschwinden neuralgische Punkte im Straßennetz. Bei etlichen weiteren werden Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit gesetzt. Das bringt mehr Komfort und Qualität beim Bahnfahren und ein Plus an Sicherheit für Straße und Schiene. Gerne informieren wir Sie als zuständige Projektleitung persönlich über den aktuellen Stand der Planungen und laden Sie herzlich zu einer Planausstellung ein.

Mittwoch, 7. Mai 2025, 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Donnerstag, 8. Mai 2025, 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Messe Wieselburg, Volksfestplatz 3, NÖ-Halle (Halle 11), 3250 Wieselburg

Als Ansprechpartner:innen stehen Ihnen das ÖBB-Planungsteam sowie Mitarbeiter:innen der beauftragten Ingenieurbüros zur Verfügung. Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch und informieren Sie sich aus erster Hand.

Teilnahme nur mit Anmeldung möglich

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nur nach vorheriger Registrierung für ein halbstündiges Zeitfenster unter https://oebb.arbyte.net/erlauftalbahn möglich. So können wir die Veranstaltung möglichst informativ und effizient gestalten und allen Besucher:innen die Möglichkeit geben, persönlich mit dem Projektteam zu sprechen. Sollte Ihnen eine Online-Anmeldung nicht möglich sein, können Sie sich telefonisch unter 0680/2185199 anmelden (Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Impressum: Medieninhaber ÖBB-Infrastruktur AG, Wien / Foto: ÖBB/Alex Wallner

Ing. Reinhard Ekker MA MSc

Unterer Saffenweg 6

3270 Scheibbs

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr

Abteilung Verkehrsrecht

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Scheibbs, 30.04.2025

Betreff: Einwendung gegen Bescheid vom 5. März 2025,

Aktenzeichen RU6-E-2818/004-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

als direkter Anrainer des Vorhabens „Erlauftalbahn – Attraktivierung und Elektrifizierung", Parzelle 1125, bringe ich hiermit fristgerecht meine Einwendung gegen den genannten Bescheid ein.

1. Grundsätzliche Haltung zum Projekt
Zunächst möchte ich betonen, dass wir das Ziel, den öffentlichen Verkehr durch die Elektrifizierung und Attraktivierung der Erlauftalbahn zu verbessern, grundsätzlich positiv sehen. Die Modernisierung der Infrastruktur kann einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Mobilität in unserer Region leisten.
Allerdings sind mit dem Vorhaben auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf unsere Liegenschaft und unser Wohnumfeld verbunden, auf die ich nachfolgend eingehen möchte.

2. Mangelhafte Information und Beteiligung

Die bisherige Informationspolitik gegenüber den betroffenen Anrainern war aus unserer Sicht unzureichend und nicht nachvollziehbar strukturiert. Erst durch eine beiläufig entdeckte Einladung zur geplanten Planausstellung am 7. und 8. Mai 2025 wurden wir über das Ausmaß und die konkrete Betroffenheit unseres Grundstücks im Rahmen des Projekts aufmerksam.

Besonders irritierend ist in diesem Zusammenhang, dass diese Informationsveranstaltung kurzfristig abgesagt wurde und bisher kein Ersatztermin

bekanntgegeben wurde. Das wirft Fragen hinsichtlich der Transparenz und Ernsthaftigkeit der Bürgerbeteiligung auf. Eine proaktive, kontinuierliche und ernst gemeinte Einbindung der betroffenen Anrainer ist bislang nicht erfolgt, was wir deutlich kritisieren.

3. Beeinträchtigung von Wohnqualität, Sicht und Grundstückswert

Obwohl laut Auskunft des Bauamts der Stadtgemeinde Scheibbs kein Grundabtritt für unsere Parzelle 1125 vorgesehen ist, möchten wir ausdrücklich festhalten, dass wir jegliche Inanspruchnahme unseres Grundstücks – auch temporär – für Zufahrten, Lagertätigkeiten oder Bauarbeiten entschieden ablehnen.

Darüber hinaus möchten wir auf folgende erhebliche Beeinträchtigungen hinweisen:

- Sichtbeeinträchtigung durch die geplante Errichtung von Strommasten oder Lärmschutzwänden, die eine erhebliche optische Entwertung unseres Grundstücks darstellen.

- Nach aktuellem Stand soll der Zug nach Fertigstellung des Projekts nicht nur häufiger, sondern auch mit einer höheren Geschwindigkeit von bis zu 60 km/h statt bisher 50 km/h verkehren. Das kann eine Verstärkung der Lärmemissionen zur Folge haben – insbesondere in Kurvenbereichen, wo bereits jetzt ein starkes Quietschen hörbar ist.

- Hinzu kommt das wiederholte Hupen der Züge, obwohl bereits eine funktionsfähige Schrankenanlage in unmittelbarer Nähe vorhanden ist. Diese Praxis erscheint unverhältnismäßig und trägt zur dauerhaften Lärmbelastung bei.

- Die Errichtung von Hochspannungsmasten für die Elektrifizierung wirft zusätzliche Bedenken auf: In der Fachliteratur gibt es Hinweise auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch elektromagnetische Felder in der Nähe solcher Anlagen, insbesondere bei dauerhafter Belastung im Wohnumfeld. Auch das typische Surren von Hochspannungsleitungen bei erhöhter Luftfeuchtigkeit stellt eine zusätzliche akustische Belastung dar.

- Wir erwarten daher nachdrücklich, dass alle erforderlichen Masten nicht zwischen Bahntrasse und unserem Grundstück, sondern auf der gegenüberliegenden Seite der Bahntrasse errichtet werden, um optische und akustische Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

- Die genannten Punkte führen zu einer spürbaren Minderung des Grundstückswerts, sowohl durch die reduzierte Wohnqualität als auch durch die technischen Eingriffe in das unmittelbare Umfeld.

Auch wenn wir eine Lärmschutzwand nicht kategorisch ablehnen, setzen wir voraus, dass diese landschaftlich verträglich gestaltet wird und keine zusätzliche Einschränkung der Aussicht zur Folge hat.

4. Forderungen und Erwartungen

- Wir beantragen hiermit unsere Parteistellung, um künftig alle relevanten Informationen zum Projekt und etwaigen Änderungen zeitnah und proaktiv zu erhalten.

- Es sind gezielte Maßnahmen zur Reduktion der Lärm- und Sichtbeeinträchtigung zu setzen – u. a. durch:

- Optimierung der Zugtaktung und Fahrgeschwindigkeit in Kurvenbereichen.

- Verzicht auf Hupsignale im Bereich vorhandener Schrankenanlagen, sofern dies sicherheitstechnisch vertretbar ist.

- landschaftsverträgliche Gestaltung von Lärmschutzwänden und technischer Infrastruktur.

- Wir erwarten eine angemessene Entschädigung für die durch das Projekt zu erwartende Wertminderung unserer Liegenschaft.

- Der Bauablauf ist so zu planen, dass keinerlei Zutritt oder Nutzung unseres Grundstücks erforderlich ist und der Bestand (z. B. Einfriedung, Vegetation) vollständig unangetastet bleibt.

- Wir erwarten ausdrücklich, dass die für die Elektrifizierung notwendigen Masten nicht zwischen unserem Grundstück und der Bahntrasse, sondern auf der gegenüberliegenden Seite – also zwischen Bahntrasse und Straße – errichtet werden.

Ich ersuche um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Einwendung sowie der Zuerkennung der Parteistellung. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Reinhard Ekker MA MSc

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Verkehrsrecht
z.H. Herrn MMMag. Schadinger

	Beilagen
ST4-EB-6/324-2025	1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: post.st4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-60401 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
RU6-E-2818/004-2024, RE-BEHO-000330-24,	Ing. Markus Kuttenberger	60431	30. April 2025
	DI (FH) Johann Kollmayer	60435	

Betrifft
ÖBB-Strecken, 1. 130 01: Wien Meidling – Linz Hbf, km 93,800 bis km 95,033 , 2. 155 01: Pöchlarn – Scheibbs, km 1,119 bis km 27,214 , 3. 158 01: Wieselburg an der Erlauf – Gresten-Gleisgruppe 101, km 0,000 bis km 1,000 , Vorhaben "Erlauftalbahn - Attraktivierung und Elektrifizierung", Ansuchen um eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, wasserrechtliche Bewilligung und Rodungsbewilligung; Stellungnahme Gruppe Straße

Sehr geehrter Herr MMMag. Schadinger!

In der Beilage übermitteln wir die Stellungnahme der Gruppe Straße zum gegenständlichen Vorhaben.

Ergeht an:
1. Abteilung Brückenbau, z.H. Herrn DI Schlöglmann

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. I r s c h i k

Abteilungsleiter

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Stellungnahme des NÖ-Straßendienstes, Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4) sowie Abteilung Brückenbau (ST5) vertreten durch Herrn Ing. Markus Kuttenberger und Herrn DI Karl Schlöglmann

Gegen die Genehmigung des verhandlungsgegenständlichen Vorhabens wird bei Einhaltung bzw. Beachtung der nachstehend angeführten Punkte grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Vom Ausbau und der Elektrifizierung der ÖBB Strecke Bf. Pöchlarn - Bf. Scheibbs (Erlauftalbahn) sind aus der Sicht des NÖ Straßendienstes folgende Straßen bzw. Brückenobjekte betroffen:

1. L 5234 Anbindung Ersatzweg im Bereich Hst. Erlauf
2. L 96 Straßenumlegung bei Neu EK km 8,786
3. L 96 Neuerrichtung Park&Ride, Busbuchten, Querung im Bereich Bahnhof Petzenkirchen EK km 9,202
4. B 25 Umfahrung Wieselburg, Objekt B25.14C ÖBB bei Wieselburg (liegt zwischen EK km 10,3 und EK km 10,7)
5. B 25 Straßenumlegung bei EK 17,340
6. B 25 Errichtung Rechts-, Linksabbiegespur bei EK 18,555
7. B 25, Objekt B25.19 Talübergang Saffen: Absenkung Bahntrasse und Errichtung Wannenbauwerk

Sämtliche Projekte gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 sowie die konstruktiven Detailpläne für das Wannenbauwerk, sind im engsten Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Abteilungen des NÖ Straßendienstes (Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), der NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten und der Abteilung Brückenbau (ST5)) auszuarbeiten. Diese Projekte müssen die für die notwendigen Genehmigungen erforderlichen Angaben enthalten.

Aus dem Bau und der Erhaltung der Bahnanlage dürfen dem NÖ Straßendienst keine Kosten bzw. Mehrkosten erwachsen, bzw. ist ein entsprechendes Übereinkommen rechtzeitig vor Baubeginn abzuschließen.

Erst nach Abschluss des Übereinkommens werden seitens des Landes NÖ, NÖ Straßendienst die erforderlichen Bewilligungen gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 beantragt.

Durch die Errichtung der Bahnanlage sowie nach deren Fertigstellung darf die Erhaltung und die Nutzung der Straße nicht beeinträchtigt werden. Die Standsicherheit der Brückenobjekte darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden; die Verkehrssicherheit muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein. Dies gilt insbesondere für sämtliche Bauzustände.
Unvermeidbare Erschwernisse sind dem NÖ Straßendienst entsprechend finanziell abzugelten. Ebenso sind durch die Errichtung und den Betrieb der Bahnanlage erforderliche richtlinienkonforme Umbauten und Ergänzungen an den Brückenobjekten in Abstimmung mit dem NÖ Straßendienst durch die ÖBB als vollumfänglicher Kostenträger umzusetzen. Für künftige Instandsetzungsarbeiten sind seitens ÖBB Schutzgerüstkonzepte für die Brückenobjekte nach den Vorgaben des NÖ Straßendienstes vorzulegen.

Die Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst durchzuführen.
Dem NÖ Straßendienst dürfen aus dem Bau, dem Bestand und der Nutzung der Anlage keine Schäden erwachsen.
Entsprechende Beweissicherungen der betroffenen Landesstraßen, wo die Massentransporte abgewickelt werden, sind im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Abteilung des NÖ Straßendienstes (NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten) rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 2. Monate) durchzuführen (gemäß § 16 NÖ Straßengesetz 1999, LBGL 8500-0), wobei die ÖBB bzw. deren Rechtsnachfolger als alleiniger Vertragspartner anzusehen ist (nicht bauausführende Firma, Subunternehmen, Zulieferfirmen, etc.).

Die Routen, wo Massentransporte stattfinden, sind in entsprechenden Straßenkarten ersichtlich zu machen und sind die zur Benützung vorgesehenen Straßenzüge vom NÖ Straßendienst freizugeben. Sollten aus irgendwelchen Gründen die Straßenzüge für die Massentransporte nicht geeignet sein, so ist von der ÖBB ein neues Massentransportkonzept vorzulegen. Die Menge der Massentransporte ist ebenfalls rechtzei-

tig vor Baubeginn dem NÖ Straßendienst, NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, bekanntzugeben. Allfällige Einwendungen seitens des Bewilligungswerbers unter Hinweis auf das NÖ Straßengesetz 1999 bzw. wird entgegengehalten, dass die vorangeführten Interessen des NÖ Straßendienstes auch dann Berechtigung haben, wenn sie in einem Materiengesetz nicht vollständig enthalten sind. Der Bewilligungswerber ist auch nicht berechtigt, die Wahrung von Interessen des NÖ Straßendienstes, welche nicht in einem Gesetz geregelt sind, im gegenständlichen Verfahren abzulehnen. Alle Maßnahmen zur Sicherung der Bahnanlage vor etwaigen Auswirkungen der Nutzung der Straßen und deren Erhaltung gehen zu Lasten des Bauwerbers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

Bezüglich etwaiger Einbauten in die jeweiligen betroffenen Straßenzüge ist das Einvernehmen mit den Einbautenträgern vor Baubeginn herzustellen. Die Kosten sind auf jeden Fall von der ÖBB zu tragen.
Ebenso sind entsprechende Beweissicherungen an den betroffenen Brücken im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Abteilung des NÖ Straßendienstes (Abteilung Brückenbau ST5) rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 2. Monate) und nach Beendigung der Bauarbeiten durchzuführen, wobei die ÖBB bzw. deren Rechtsnachfolger als alleiniger Vertragspartner anzusehen ist (nicht bauausführende Firma, Subunternehmen, Zulieferfirmen, etc.).
Für Inspektionen und Instandsetzungsarbeiten an den Brückenobjekten ist der NÖ Straßendienst hinsichtlich bahneigener Kosten schadlos zu halten. Motorturmwägen sind im dafür erforderlichen Ausmaß dem NÖ Straßendienst kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Weiters sind vor Baubeginn die erforderlichen Sondernutzungsverträge mit dem NÖ Straßendienst abzuschließen (§ 18 NÖ Straßengesetz 1999).
Das Projekt der Unterführung hat die für die notwendigen Genehmigungen erforderlichen Angaben zu enthalten.
Die Genehmigung mit Ausnahme der Genehmigung gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 und die wasserrechtliche Genehmigung sind von der ÖBB zu erwirken. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist vor Verkehrsfreigabe der Straßenbauwerke seitens der ÖBB bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden um Verkehrsverhandlung anzusuchen. Die Vorschreibungen bzw. Auflagen sind von der ÖBB zu erfüllen. Alle

Auflagen aus den vorliegenden Bescheiden, welche für die Realisierung des vorliegenden Projektes erforderlich sind, sind durch und von der ÖBB bis spätesten rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe zu erfüllen

Nähere Details wie z.B. Bauaufsicht, begleitende Kontrolle, Erhaltung, etc. müssen noch mit entsprechenden Verwaltungsübereinkommen zwischen der ÖBB und dem NÖ Straßendienst festgelegt werden.

Durch Vorschreibungen in Behördenverfahren - wie z.B. im wasserrechtlichen Verfahren - dürfen dem NÖ Straßendienst keine zusätzlichen Kosten gegenüber dem derzeitigen Zustand erwachsen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Grundgrenzen im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst auf Kosten des Bauwerbers festzulegen. Dies gilt auch für die grundbücherliche Durchführung.

Die Bauvorhaben haben den derzeit geltenden technischen und rechtlichen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes dürfen Oberflächenwässer, insbesondere Wässer von den Eisenbahnanlagen, nicht auf Straßengrund abgeleitet bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen eingeleitet werden, sondern sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden abzuleiten.

Die ÖBB haftet dem NÖ Straßendienst für alle Schäden, auch für Grundwasserverunreinigungen und deren Behebung, die durch den Bau und die Erhaltung der gegenständlichen Anlagen veranlasst werden sollten bzw. hat die ÖBB dem NÖ Straßendienst vollen Regress zu leisten.

Diese Stellungnahme des NÖ Straßendienstes samt allen Forderungen sowie die abgeschlossenen Übereinkommen gelten auch für den zukünftigen Erhaltungsträger bzw. Betreiber und sind auf diesen zu überbinden.

erstellt
Ing. Kuttenberger
DI Schlöglmann

Schadinger Eduard (RU6)

Von: Sabine Gruber <grubersabine137@gmail.com>
Gesendet: Donnerstag, 1. Mai 2025 18:20
An: #RU6
Betreff: [EXTERN] Beeinspruchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beeinspruchen wir, als Anrainer:

Sabine Gruber
Alpenlandhof 2
3270 Scheibbs

Thomas Gruber
Alpenlandhof 2
3270 Scheibbs

RU6-E-2818/004-2024

ÖBB Strecke

2. 15501:Pöchlarn-Scheibbs, km 1,119 bis km 27,214

Beschreibung des Vorhabens: Elektrifizierung der Strecke Pöchlarn bis Scheibbs

Wir ersuchen um Bestätigung und Kenntnisnahme

Schadinger Eduard (RU6)

Von: Horst Kowalczyk <horst.kowalczyk@aon.at>
Gesendet: Donnerstag, 1. Mai 2025 19:05
An: #RU6
Betreff: [EXTERN] Einspruch

werte Damen und Herren, wir sind Besitzer des Wohnanwesens in 3270 Scheibbs Gst. Nr 80/5, KG Brandstatt. Ihrem Edikt RU6-E-2818/004-2024 entnehmen wir das unser direkter Anlieger ÖBB die Eisenbahnstrecke zwischen Pöchlarn und Scheibbs elektrifizieren und technisch ändern möchte. Der Beschreibung und dem unseren Abschnitt betreffenden Plan, entnehmen wir das die Züge künftig mit 90 kmh entlang unserer Grundstücksgrenze in beide Richtungen fahren sollen. Nachdem der vorhandene Bahnübergang Flurweg auch weiterhin als nicht gesichert eingezeichnet ist müssen nach unserer Information die Zugführer laut der ÖBB internen Eisenbahnkreuzungsverordnung zwingend jeweils vor erreichen der Bahnkreuzung 3 mal ein akustisches Signal (Hupen) abgeben. Bei der Zugfrequenz nach dem derzeitigen Fahrplan sind dies bei 46 Zügen 138 Hupsignale zwischen 3:45 Uhr früh und 0:17 Uhr Mitternacht pro Tag. Gegen diese extreme Lärmentwicklung und Steigerung gegenüber der derzeitigen Situation erheben wir fristgerecht Einspruch und fordern eine andere Planung. Der Bahnübergang Flurweg muss gesichert werden so das die Akustischen Signale unterbleiben können. Hierzu kann auch die reduzierung der geplanten fahrgeschwindigkeit erheblich beitragen
Horst und Roswitha Kowalczyk, Erlafstrasse 19a, 3270 Scheibbs

DI Ilse Derfler

Brandstatt 8

3270 Scheibbs

An das

Amt der Landesregierung

Abteilung Verkehrsrecht

Landhausplatz 1, Haus 16

3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
- 5. MAI 2025
RVb
Bearbeiter
Beilagen

Scheibbs, am 2. Mai 2025

Betreff: Einwendung Attraktivierung und Elektrifizierung Erlauftalbahn

Sehr geehrter Herr MMMag. Eduard Schadinger !

Allgemeine Einwendung gegen die Elektrifizierung

Meiner Meinung nach rechtfertigen die Fahrgastzahlen **nicht** die enormen Kosten der geplanten Elektrifizierung, es kann kein wirtschaftlicher Betrieb entstehen innerhalb der nächsten 30 Jahre.

Der massive Grundverbrauch des Gesamtprojektes ist mit der Entstehung neuer Begleitwege und damit neuer Verkehrsachsen im Sinne der zusätzlichen Bodenversiegelung auch nicht zu rechtfertigen.

Die Errichtung der Funkmasten und/oder Strommasten beeinträchtigen das Landschaftsbild und werden wahrscheinlich auch Beeinträchtigungen für Haus- und Betriebsnetze (Wlan und ähnl.) hervorrufen.

Der Testbetrieb mit Akkulokomotiven wurde wegen zu geringer Ladekapazitäten eingestellt, ich glaube, dass in Zukunft Leistungssteigerungen bei AKKUs zu erwarten simd.

Einwendung als betroffene Grundeigentümerin km 25,5 und ff.

Mangelhafte Information:

Die Stadtgemeinde Scheibbs hat mich und meinen Nachbarn Michael Schinnerer als hauptbetroffene Grundeigentümer von der Kundmachung des Ediktes nur auf Nachfragen meines Nachbaren informiert, es erfolgte keine freiwillige Information seitens der Gemeinde, wir hätten dadurch keine Parteienstellung mehr gehabt. BGM Pöcksteiner hat mich erst am 16.4. 2025 in einem Telefonat benachrichtigt, ich habe bis dahin von dem Projekt nichts gewusst. Seine Information erfolgte mit der Feststellung, dass da die lange geplante bzw. gewünschte Strasse komme, sonst erfolge meine Enteignung. Auf Nachfrage hätte er von dem Projekt genauso nichts gewusst, bis eben zu dem Aushanges des Ediktes.

Bei meiner Einsichtnahme der Unterlagen auf der Stadtgemeinde erfolgte eine Aushändigung des Grundrisses des konkreten Streckenabschnittes, des Grundeinlöseplanes und einem allgemeinen Regelquerschnittes, es konnte aber keine Einsichtnahme in der Projektbeschreibung genommen werden. Auf meine Nachfrage konnte über eine konkrete Nivellierung einer möglichen Begleitstrasse auch keine Auskunft erteilt werden.

Im Bereich Scheibbser Friedhof soll die schienengleiche öffentliche Eisenbahnkreuzung aufgelassen werden und eine Begleitstrasse durch meine Felder gebaut werden.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist dieser geplante Flächenbedarf für mich **existenzbedrohend**, da dies die **einzig ebenen und fruchtbarsten Grundstücke meines Betriebes** sind. Es sind dies die letzten **eingetragenen Ackerflächen** (Grundstücksverzeichnis) vor den Alpen (die letzten „Körndlflächen" vor dem Gebirge). Da ich 90 % meiner Futtermittel selbst produziere wäre dieser Verlust doppelt schmerzlich. Ersatzflächen werden nichtangeboten lt. ÖBB.

Bei der Durchsicht des Planes erschliesst sich mir ein 2maliger Radweg und/oder ein möglicher Gehsteig (Gemeinde überlegt noch) nicht, eine **durchgängige Fahrbahnbreite von 5,5 m** plus 2 mal 1,5 m bedeutet eine asphaltierte Fläche von 8.5m pro lfm, also eine **„Autobahn zum Friedhof".**

Diese Strasse erschliesst kein prosperierendes Betriebsgebiet oder Wohnsiedlungen. Im Betriebsgebiet Scheibbs haben schon viele Betriebe angesiedelt, aber schon umso mehr abgesiedelt und/oder aufgegeben, Beispiele: Fa. Potzmader, Fa. Radinger. Fa. Queiser, Fa. Kerschner, Fa. Baier , Fa. Lidl etc., eigentlich ist nur der Handel und ÖAMTC, EVN und Fa.Griessler übrig geblieben.

Ich denke nicht an eine Umwidmung meiner Flächen.

Kostensituation:

Der beschrankte Bahnübergang Friedhof würde der Gemeinde Scheibbs 500 bis 600 000,- € Errichtung plus Wartung über 30 jahre kosten, die Kosten für die baulichen Maßnahmen der Begleitstrasse stehen dazu in keiner Relation, sie wären weitaus höher.

Verkehrssituation:

Die geplante Begleitstrasse würde den gesamten Ziel- und Quellverkehr für das Landeskrankenhaus und die Fa. Wittur von der Grestner Seite herziehen, weil di e Leute dann nicht mehr wie jetzt die Einmündung Grestner Bundesstrasse in die B25, dann Abfahrt Scheibbs Mitte (B 25) und Rutesheimerstrasse oder Hauptstrasse nehmen, und zur Abreise dann die Teilauffahrt zur B25 nutzen werden, sondern diese neue Strasse. An sich sollte der Verkehr möglichst auf den höherrangigen Strassen bleiben.

Der Friedhofparkplatz schliesst an diese neue Durchzugstrasse an, Verkehrsunfälle aus dem Ruhenden Verkehr sind vorprammiert.

Der bestehende Radweg würde dann von der Erlafstrasse über den beschrankten Bahnübergang Ehrlich zum beschrankten Bahnübergang Safen geführt werden ? Um wieder zum Radweg neben der Erlauf zu kommen ? Die Attraktivität für den Radausflug mit kleineren Kindern mit kurzen Strecken sinkt, die Kinderwagenausfüge zum Friedhof unterm Nußbaum werden dadurch aufhören. Das Bankerlsitzen der älteren Leute wohl auch.

Hydrologische/Geologische Situation

Aus Sicht der ÖBB hat man den errichteten Durchlass (2014) nur auf ein 10jähriges Hochwasser bauen müssen, leider wurde ich zur Wasserrechtsverhandlung nicht eingeladen, obwohl der Graben mir gehört.

Dieser zu kleine Durchlass hat keine Entwässerung an der Längsseite zugelassen, daher konnte das in den Bahndamm eingeleitete Versickerungswasser der Gemeindestrasse im Bereich der Fa. Ehrlich nicht mehr abfliessen. Die Folge waren Gleissetzungen, die 2015/2016 mit der Herstellung einer neuen Grundeinschotterung saniert wurde. Bei dem Bauvorhaben wurde eine Drainage rechts der Bahn verlegt, die teilweise leider tiefer als die Grabensohle liegt, daher eine Wasseransammlung im Bergschotterbett unter den Gleisen bei länger andauernden Niederschlägen möglich ist. Der Vorwurf seitens der ÖBB war damals, dass „mein" Grabenwasser die Trasse gefährden würde. Ich glaube, dass gewisse Bau- oder Planungsfehler nicht auf Anrainer abgewälzt werden können. Bei der geplanten Geschwindigkeit von 90 km/h werden durch die vermehrten Erschütterungen bei nassen niederschlagsreichen Jahren wieder Probleme auftreten.

Mein Graben verlandet jetzt, weil bei Starkniederschlägen das Wasser nicht schnell genug abfliessen kann.

Die geplante Verlängerung des Rohrdurchlasses würde die bestehende Situation zusätzlich verschärfen.

Strassenbauliche Situation:

Im Grabenbereich an der Bahnseite haben wir gelbe und rote Hochwasserzonen, wahrscheinlich wird die geplante Strasse höher als Feldniveau gebaut werden, **ich bin nicht bereit allfällige Oberflächenwässer im Acker versickern zu lassen. Ich werde alle Folgeschäden, die durch Oberflächenwässer, Stauwässer oder Rückstauwässer bzw. Hochwässer entstehen von der ÖBB bzw. deren Rechtsnachfolger einfordern müssen.** Aber warum darf man die Situation für mich als Grundanrainer verschlechtern? Die Ackerflächen sind dann im Bereich von 20 bis 30m Breite ins Feld hinein durch die Bodenverdichtung der Strasse rückgestaut, werden entwertet und nur eingeschränkt bewirtschaftbar, wenn da eine Art Strassendamm errichtet wird, der Niveauunterschied Acker zu Gemeindestrasse im Bereich Ehrlich beträgt ca. 70 cm.

Beeinträchtigung durch weggeworfenen Müll und deren Schäden an den Tieren (Verfütterung von Feldfutter)trägt die ÖBB und/oder Rechtsnachfolger? Wer kommt für die Beseitigung auf ?

Flurschäden durch parkende Autos mit der einhergehenden Behinderung der Zufahrtsmöglichkeit werden wie geregelt ?

Naturräumliche Situation:

Im Bereich meiner Felder existiert der Graben mit Uferrandstreifen, Altgrasbeständen, Totholzanteil, Büschen und Bäumen, die Lebensraum für 2 Rehgeiße mit Kitzen sind, derzeit 6 Feldhasen, einige Igel und sogar für Echsen (vom Friedhof) in den Aufsandungsbereichen Vermehrungszonen bietet. Wenn nun die Züge alle ½ Stunde mit 90 km/h daher brausen, werden die Tiere das nicht wissen. Durch den Lärm und die Funkstrahlung wird ein wesentlicher Teil als Lebensraum nicht nutzbar.

Ich würde eine Verrohrung des Grabens bis zur B 25 vorschlagen, um den Lebensraum zu entfernen, einerseits um Wildunfälle zu verhindern, andererseits wäre dann die unbefriedigende Hochwassersituation bereinigt.

Ablöse:

Weiters fordere ich eine Ablöse für das widerrechtlich errichtete Bauwerk (Entwässerungsschacht) auf meinem Grund für die letzten Jahre seit der Errichtung ein.

Leitungsrechte:

Die verlegten Leitungen der ÖBB und der Post im künftigen Trassenbereich dieser neuen Strasse (jetzt auf meinen Grundstücken) werde ich in Zukunft durch eine Verlegung auf meinem Grund nicht mehr akzeptieren.

Mit freundlichen Grüsssen

DI Ilse Derfler

PER EINSCHREIBEN

Rechtsanwalt
Mag. Dr. Klaus Gimpl
Eingetragener Treuhänder, Vertragsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

ADVOKATURBÜRO

Stauwerkstraße 13, 1. u. 2. Stock,
3370 Ybbs
Tel. 07412 / 5 57 57-DW
Tel. 07412 / 5 57 57-DW
Mobiltelefon 0664 / 38 2 68 78
E-Mail rechtsanwalt@gimpl.com
Code R206.466
UID-Nr. ATU56561223

Wir sind für Sie da:
MO bis DO 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
FR 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

per Fax an:02742/9005/13710

Ybbs a.d. Donau, 02.05.2025/G/L
Unser Zeichen: Jehle/Erlauftalbahn

Einschreiterin: Ing. Karin Jehle
Selbstständige
Hart 1
3250 Wieselburg

vertreten durch: Mag. Dr. Klaus Gimpl (R206466)
Rechtsanwalt
Stauwerkstraße 13
3370 Ybbs a.d. Donau

wegen: Aktenzahl RU6-E-2818/004-2024

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE
II. EINWENDUNGEN

1-fach

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

Ich gebe vorerst bekannt, dass ich mit rechtsfreundlicher Vertretung Mag. Dr. Klaus Gimpl, Rechtsanwalt, 3370 Ybbs, Stauwerkstraße 13, 1. u. 2. Stock, beauftragt habe.

Es wird ersucht, sämtliche Ladungen und Zustellungen zu dessen Handen durchführen zu wollen.

II. EINWENDUNGEN

Zur Erhaltung der Parteistellung und aufgrund der Tatsache, dass die Einschreiterin anrainende Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1072, 1066/2, 1066/3 und 1073/1 ist, werden

gegen das obige Bauvorhaben Einwendungen erhoben.

Sämtliche Anträge und auch die bezughabenden Pläne wurden bis dato nicht übersendet bzw. liegen diese nicht vor. Es kann dazu noch keine abschließende Beurteilung abgegeben werden und werden bis zu dieser Beurteilung, wie bereits ausgeführt, Einwendungen erhoben.

Ausführungen dieser Einwendungen werden vorbehalten und noch gesondert ausgeführt werden.

Ing. Karin Jehle

Sölling am 02.05.2025

Gröss Johann
Sölling 6
3251 Purgstall

an

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten Landhausplatz 1 Haus 16
ÖBB Strecke 15501: Strecke Pöchlarn - Scheibbs

Betreff: Einspruch gegen die Errichtung der Haltestelle in Sölling

Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einspruch gegen die Verlegung des Bahnsteiges in Sölling KM 22,5 wegen des nicht möglichen Abflusses des Oberflächenwassers bei Regen bei meinem Grundstück Nr in den Bahngraben und ich daher großräumige Überflutungen befürchte

II. Durch die Auflassung des Bahnüberganges bei km 22,7 zu einem höheren Verkehrsaufkommen kommt

III. Ich möchte Sicherstellen, daß die vor 2 Jahren erteilte Bewilligung für die Neuerrichtung unserer Maschinenhalle aufrecht bleibt

m.f.G

Gröss Johann

Schadinger Eduard (RU6)

Von: joseph <j.hofmarcher@gmail.com>
Gesendet: Freitag, 2. Mai 2025 23:34
An: #RU6
Cc: David Pöcksteiner (Stadtgemeinde Scheib
Betreff: [EXTERN] RU6-E-2818/004-2024 Einwendung Scheibbs Saffen

Sehr geehrte Damen und Herren
der Abteilung Verkehrsrecht
der Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
im Amt der NÖ Landesregierung!

Als Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Scheibbs möchte ich vorab bekräftigen, dass es uns **ein großes Anliegen** ist, **dass die Erlauftalbahn tatsächlich attraktiviert und elektrifiziert wird**, wie es in der Zielsetzung des Landes NÖ vorgesehen ist!

Ich möchte aber von meiner Seite und auch im Interesse einiger Bürger:innen der Stadtgemeinde eine Einwendung einbringen, bei der ich glaube, eine Verbesserung des Konzeptes erwarten zu können.
Über Ihre geschätzte Berücksichtigung würden wir uns sehr freuen.

Diese Einwendung betrifft die **Bahnhaltestelle Saffen** im Gebiet der Stadtgemeinde Scheibbs.
In diesem Bereich ist in den zur eisenbahnrechtlichen Bewilligung eingereichten Planungen vorgesehen, dass die Einstiegsseite von der Ost- an die Westseite der Gleisanlage verlegt werden soll. Wie uns erklärt wurde, ist dies aufgrund des engen Kurvenradius notwendig, damit die Barrierefreiheit im Bereich des Einstieges gegeben sein kann. Bei dieser wie aktuell geplanten Veränderung werden auch die vorgesehenen P&R-Pkw-Stellplätze auf diese Seite gelegt, und diese wurden in dieser Form sehr raumgreifend in den bestehenden Acker geplant.

Ich möchte somit vorschlagen, noch einmal genau zu prüfen, ob die Gleisanlage doch mit einem **größeren Kurvenradius** angelegt werden könnte. Damit könnte möglicherweise der **Einstieg an der gegebenen Seite verbleiben** und dadurch einige Vorteile gegenüber der aktuell geplanten Variante gegeben sein.

In der folgenden **maßstäblichen Darstellung** möchte ich diese Option gerne darlegen:

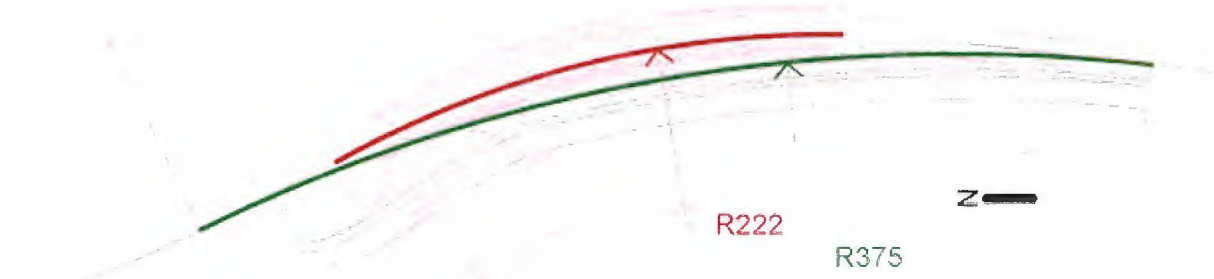

Die Gleisanlage würde bei meiner grafischen Prüfung in einem **Radius von 375m** und im Bogenstich um bis zu 6,65m verlegt werden. Dabei würde weit weniger Grundfläche des Ackers zugunsten einer Verlegung der bestehenden Straße wegfallen, als es der Fall mit der P&R-Anlage im Acker wäre.

Die erwarteten Vorteile:
– der Einstieg würde wieder an der Ostseite angelegt werden können
– die **Anbindung an die Bushaltestellen** bliebe leichter erreichbar, ohne Querung der Eisenbahnkreuzung
– eine **großzügige Fläche für Park and Ride und Bike and Ride** würde an dieser Seite Platz finden
– damit wäre die gesamte öffentliche Verkehrsschnittstellen an einer Seite und es wäre somit **mehr Sicherheit** gewährleistet
– die Ackerfläche würde weiterhin leicht zu bewirtschaften sein, ohne geometrische Einschnitte

Sollten die 375m Radius nicht ausreichen, ist vermutlich noch mehr Platz in Richtung Süden/Scheibbs gegeben. Den Maximalwert der Krümmung bei einer in der Kurve außenliegenden Haltestelle weiß ich leider nicht.

Mit dem Bemühen um bestmögliche Lösungen und
den besten Grüßen,

Vbgm. Mag.arch. ***Joseph Hofmarcher***
HOFMARCHER Architektur&Gestaltung
between design, education and cultural work

HOFMARCHER
ARCHITEKTUR + GESTALTUNG + GALERIE

HOFMARCHER Architektur + Gestaltung + Galerie für Gegenwartskunst
t +43 (0) 660 56 66 331 ~ https://soundARCHITECTURE.at ~ joseph@soundARCHITECTURE.at ~ https://GALERIEhofmarcher.at ~ joseph@GALERIEhofmarcher.at
Gamingerstraße 13 ~ 3270 Scheibbs ~ Austria ~ EU